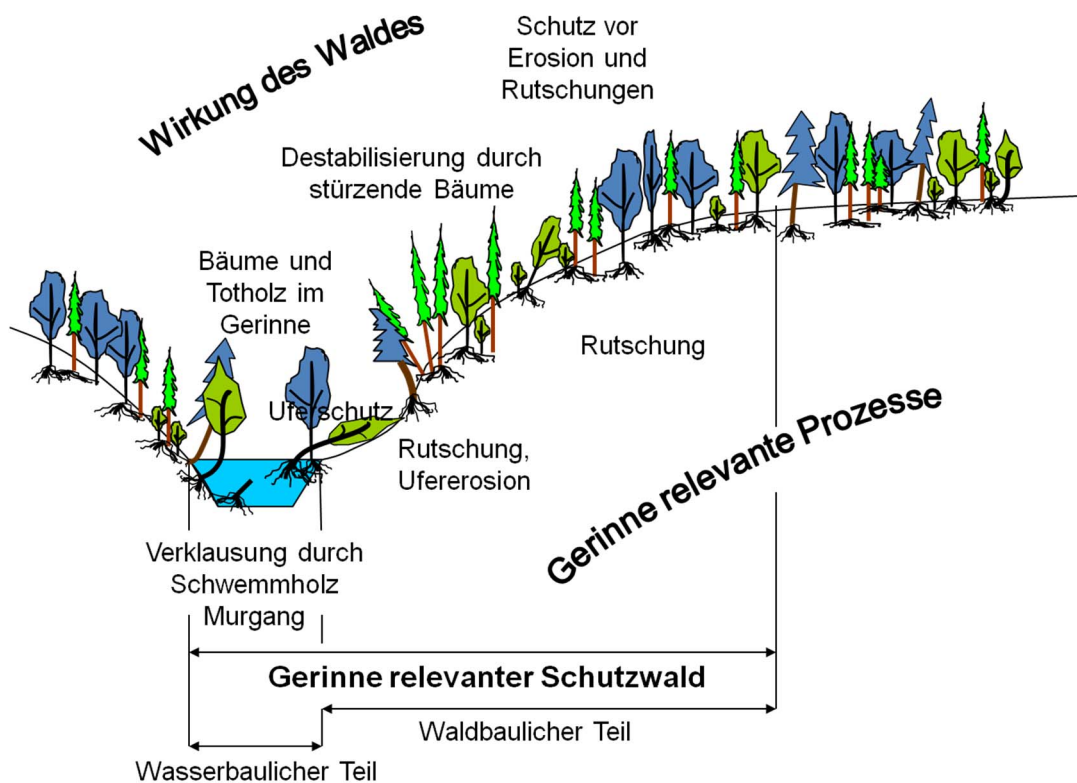




Tobelwälder im Kanton Zürich

Bericht zu den Einwendungen

Vernehmlassung bei den Gemeinden April bis Juni 2016



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Vernehmlassung	5
2.1. Vorgehen	5
2.2. Vernehmlassende und Rücklauf	5
3. Zusammenfassung der Stellungnahmen	7
3.1. Gemeinden	7
3.2. Gemeindepräsidentenverband (GPV)	7
3.3. Kantonale Stellen	8
3.4. Organisationen	8
3.5. Übersicht nach Themen	10
4. Grundsätzliche Einwendungen und deren Behandlung	11
4.1. Methode der Schutzwaldausscheidung	11
4.2. Schutzwaldfläche / Perimeter	12
4.3. Schutzwaldflächen streichen, verkleinern oder ergänzen	12
4.4. Autonomie bei der Tobelwaldbewirtschaftung	13
4.5. Restkosten Gemeinde als Sonderlast anerkennen	14
4.6. Beitragsrichtlinie	14
4.7. Entschädigung Waldeigentümer	15
4.8. Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz	15
4.9. Festsetzungsprozess	16
5. Auflistung sämtlicher Einwendungen und deren Behandlung	18
5.1. Gemeinden	19
5.2. Gemeindepräsidentenverband (GPV)	36
5.3. Kantonale Stellen	37
5.4. Organisationen	39

1. Einleitung

Die Waldgesetzgebung sieht vor, dass Wälder, welche in erheblichem Masse Schutzfunktionen erfüllen, so gepflegt werden, dass ihre Schutzfunktion erhalten bleibt. Gemäss § 9 der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KaWaV) hat der kantonale Forstdienst diejenigen Waldflächen, welche besondere Funktionen (namentlich Schutzfunktionen) ausüben, zu ermitteln. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung vom 14. Juli 2008 Waldflächen mit Schutzwirkung vor gravitativen Naturgefahren wie Rutschungen, Steinschlag etc. behördenverbindlich festgesetzt. Es wurden dabei insgesamt 1'310 Hektaren Wald als Schutzwald ausgeschieden (= 3 % des Zürcher Waldes). Diese Flächen wurden in den Waldentwicklungsplan Kanton Zürich übernommen (WEP 2010, Themenblatt S1 «Gravitative Naturgefahren», Link: <http://www.wald.kanton.zh.ch>).

Im WEP wurde die Pendenza festgehalten, die Wälder im Einflussbereich von Gewässern – sogenannte «Tobelwälder» – zusätzlich als Schutzwald auszuscheiden (Themenblatt S2 «Hochwasser»). Die Pflege dieser Tobelwälder trägt entscheidend dazu bei, die Bacheinhänge zu stabilisieren, gefährliche Schwemmholz- und Geschiebeinträge zu reduzieren und so die durch Schwemmholz und Verklausung verursachten Hochwasserschäden zu verkleinern.

Diese Ausscheidung wurde im Laufe des Jahres 2015 durch die Abteilung Wald in Zusammenarbeit mit den Revierförstern vorgenommen. Insgesamt wurden im Kanton Zürich 6'137 ha Wald bzw. 12 % der Waldfläche als Tobelwälder ausgeschieden (Stand vor Vernehmlassung im März 2016). Zusammen mit dem bereits festgesetzten Schutzwald (Schutzwald gravitative Naturgefahren, 1'310 ha, 3 %) ergibt dies im Kanton Zürich nun 7'447 ha Schutzwald. Dies entspricht rund 15 % der Gesamtwaldfläche.

Die neuen Schutzwaldflächen werden – analog der Schutzwaldausscheidung im Jahr 2008 – behördenverbindlich festgesetzt. Da die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 KaWaG allfällige Restkosten von Pflegeeingriffen im Schutzwald finanzieren, werden sie vor der Festsetzung der Schutzwaldfläche angehört. Der vorliegende Bericht zeigt das Vorgehen dieser Vernehmlassung auf und gibt Auskunft über deren Ergebnisse.

2. Vernehmlassung

2.1. Vorgehen

Die Gemeinden mit Tobelwäldern erhielten im Rahmen der Vernehmlassung von Mitte April bis Ende Juni 2016 die Gelegenheit, sich zur Ausscheidung der Tobelwälder auf ihrem Gemeindegebiet zu äussern. Sämtliche Unterlagen zur Schutzwaldausscheidung wurden auf der Internetseite der Abteilung Wald zugänglich gemacht.

Nach der Vernehmlassung wird der neue Schutzwaldperimeter festgesetzt. Damit wird der Perimeter der Tobelwälder für Kanton und Gemeinden verbindlich. Der neue Schutzwaldtyp wird ab 2017 wie die bisherigen Schutzwälder mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt.

2.2. Vernehmlassende und Rücklauf

Zur Stellungnahme eingeladen wurden sämtliche Gemeinden mit Tobelwald, der Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, die Abteilung Wasserbau (AWEL), die Fachstelle Naturschutz (ALN) und die Fischerei- & Jagdverwaltung (ALN). Ebenfalls Stellung genommen haben Pro Natura Zürich, WWF Zürich, die Stiftung Wildnispark Zürich, BirdLife Zürich und der Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich.

Adressat	Eingeladen	Eingegangen
Gemeinden ¹	96	57
Kantonale Stellen (Ämter)	3	2
Organisationen	–	5
Total	99 (100 %)	64 (65 %)

¹ Sämtliche Gemeinden mit Tobelwald (95) sowie der Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich. Gemeinden ohne Tobelwald wurden über die Vernehmlassung orientiert.

Nachstehende Gemeinden haben eine Stellungnahme zur Ausscheidung der Tobelwälder abgegeben:

Adliswil	Eglisau	Lindau	Turbenthal
Aesch (ZH)	Embrach	Lufingen	Uetikon am See
Aeugst am Albis	Erlenbach (ZH)	Männedorf	Urdorf
Andelfingen	Fällanden	Nürensdorf	Wädenswil
Bachenbülach	Fiscenthal	Oetwil am See	Wald (ZH)
Bachs	Flaach	Oetwil an der Limmat	Weisslingen
Bauma	Glattfelden	Otelfingen	Wetzikon (ZH)
Berg am Irchel	Hagenbuch	Pfäffikon	Wiesendangen
Birmensdorf (ZH)	Hinwil	Pfungen	Wila
Bonstetten	Hirzel	Richterswil	Wildberg
Brütten	Hittnau	Rorbas	Winkel
Buch am Irchel	Hombrechtikon	Rüti (ZH)	Winterthur
Dübendorf	Horgen	Schlatt (ZH)	Zumikon
Dürnten	Küsnacht (ZH)	Stallikon	Zürich

3. Zusammenfassung der Stellungnahmen

3.1. Gemeinden

56 der total 95 Gemeinden, auf deren Gebiet Tobelwälder ausgeschieden wurden, haben eine Stellungnahme abgegeben.

- 31 Gemeinden haben eine positive Stellungnahme abgegeben und beantragen keine Anpassungen.
- 12 Gemeinden stimmen der Tobelwaldausscheidung grundsätzlich zu, beantragen aber zusätzliche Flächen oder gewisse Anpassungen an den ausgeschiedenen Flächen oder zusätzlich Informationen (zum Beispiel zur Ausgestaltung der Beitragsrichtlinie).
- 12 Gemeinden lehnen die Tobelwaldausscheidung in der vorliegenden Form ab, weil sie mit einzelnen Punkten der Tobelwaldausscheidung bzw. deren Umsetzung nicht einverstanden sind (beispielsweise mit der Übernahme der Restkosten durch die Gemeinden).
- Eine Gemeinde lehnt die Tobelwaldausscheidung grundsätzlich ab.

Die restlichen 39 Gemeinden, auf deren Gebiet Tobelwälder ausgeschieden wurden, haben keine Stellungnahme abgegeben. Bei diesen Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass sie mit der Ausscheidung der Tobelwälder einverstanden sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von den 95 zur Stellungnahme eingeladenen Gemeinden mit Tobelwald 70 (74 %) die vorliegende Ausscheidung der Tobelwälder gutheissen. Weitere 12 Gemeinden (13 %) begrünnen die Tobelwaldausscheidung, beantragen aber vereinzelt Perimeteranpassungen – bzw. Ergänzungen oder zusätzliche Informationen. Die restlichen 13 Gemeinden (14 %) lehnen die Tobelwaldausscheidung in der vorliegenden Form ab.

3.2. Gemeindepräsidentenverband (GPV)

Der leitende Ausschuss hält fest, dass die Perimeter einheitlich und grosszügig bemessen seien. Weiter begrüsst er, dass die Pflege der Tobelwälder für die Waldeigentümer nicht mehr mit starken negativen finanziellen Folgen verbunden sei. Der leitende Ausschuss kritisiert, dass gemäss Vorlage die Schutzwaldpflege durch den kantonalen Forstdienst angeordnet werden kann. Damit würde eine Bewirtschaftungspflicht auf 12 % der kantonalen Waldfläche eingeführt, wobei die Gemeinden bzw. die Waldeigentümerschaften die nach Abzug der Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Restkosten zu tragen hätten. Was dies für die betroffenen Gemeinden bedeute, sei schwer abzuschätzen und spürbare Mehrkosten seien nicht auszuschliessen. Er beantragt vor diesem Hintergrund, dass die Gemeinden bzw. die Eigentümerschaften die Tobelwälder auch eigenständig bedarfsgerecht (d.h. ohne Beizug des Forstkreises und ohne Ausfüllen von NAIS-Formularen) bewirtschaften können, sofern auf Bei-

tragszahlungen verzichtet werde. Ein wichtiger Kostentreiber bei der Pflege von Tobelwäldern sei die Schlagräumung bzw. die Räumung des Hochwasserprofils von Schwemmholz. Diese Massnahmen sollen deshalb explizit als beitragsberechtigter Massnahme aufgenommen werden. Weiter sollen die Organisation, das Controlling und das Beitragswesen so einfach wie möglich gehalten werden.

3.3. Kantonale Stellen

Das AWEL begrüsst die Ausscheidung der Tobelwälder ausdrücklich. Die Flächen seien durch die Gebietsingenieure geprüft worden und es seien keine Mängel festgestellt worden. Grundsätzlich sollten jedoch nur dort Tobelwälder ausgeschieden werden, wo im Unterlauf Schutzdefizite aufgrund von Verklausung, Auflandung oder Übersarung bestehen. Falls sich im Laufe der Zeit Lücken in der Schutzwaldausscheidung zeigen, sollen diese ergänzt werden können. Aus wasserbaulicher Sicht ist zudem dafür zu sorgen, dass in Naturschutzgebieten nicht nur die Bäche, sondern auch die angrenzenden Waldbestände entsprechend gepflegt werden können. Dabei ist den ökologischen Funktionen der Gewässer Rechnung zu tragen (insbesondere Eintrag von Geschiebe, Totholz und lebendigem Material soll gewährleistet werden).

Die Fachstelle Naturschutz (ALN) hält fest, dass die neu geplanten Tobelwälder 2'238 ha Waldfläche einschliessen, welche aktuell im WEP die Funktion «Vorrang biologische Vielfalt» aufweisen. Zudem sind auf 2'009 ha (einem Drittel der ausgeschiedenen Tobelwälder) Überlagerungen mit Naturschutzobjekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung vorhanden. Im Einzelfall werde es stark von der zu treffenden Massnahme abhängen, ob ein allfälliger Schutzwaldeingriff synergetisch mit Biodiversitätsanliegen ausgeführt werden kann oder ob sich Zielkonflikte ergeben. Die Fachstelle beantragt, Tobelwälder welche sich mit Naturschutzobjekten überlagern, entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Planung von Eingriffen/Massnahmen in diesen Flächen soll die Fachstelle Naturschutz frühzeitig beigezogen werden. Die Überlagerungen sollen zudem dem BAFU gemeldet werden. Die 2'238 ha Vorrang biologische Vielfalt gemäss WEP sollen erhalten bleiben (Vorrangfunktion, Zahl im Text und Farbe im Plan), weil ohne Interessenabwägung keine Vorrangfunktion im WEP geändert werden könne. Bisher wenig erschlossene Gebiete sollen zurückhaltend angegangen werden, damit die neuen Beiträge keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität haben werden.

3.4. Organisationen

Aufgrund der praktisch identischen Stellungnahmen der Organisationen Stiftung Wildnispark Zürich, BirdLife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich werden nachfolgend die Einwendungen ohne Bezeichnung der Antragssteller wiedergegeben (vollständige Stellungnahmen, vgl. Kapitel 5).

Grundsätzlich begrüssen die Organisationen die Bezeichnung der Tobelwälder. Sie gehen davon aus, dass es durch die Bezeichnung dieser Flächen tendenziell zu einer intensiveren Bewirtschaftung kommt, was neben den Zielkonflikten auch eine positive Wirkung haben kann. Sie stufen die Gefahr von Verklausungen bzw. daraus entstehende Schäden als viel geringer ein als die Abteilung Wald. Es seien weder aus der

Literatur noch aus der Praxis Fälle von grossen schadenstiftenden Flutwellen bekannt, die auf Verklausungen durch Bäume zurückzuführen wären. Die Organisationen kritisieren, dass die Abteilung Wald einzig die Gemeinden und die kantonalen Stellen AWEL, Fachstelle Naturschutz und Fischerei- & Jagdverwaltung zur Stellungnahme eingeladen haben. Sie beantragen, eine Vernehmlassung für die Waldeigentümer/-innen und die Allgemeinheit durchzuführen. Weiter kritisieren sie, dass die Tobelwälder ausgeschieden wurden, ohne dass eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen, namentlich jenen der biologischen Vielfalt, stattgefunden hat. Sie beantragen deshalb, die Tobelwälder mit anderen öffentlichen Interessen abzugleichen (wobei die Entscheidungskriterien offenzulegen seien) und u.a. diejenigen Tobelwälder, welche sich mit grundeigentümergebundlichem Naturschutz (Schutzverordnungen und Naturwaldreservatsverträge wie beispielsweise Tobelwälder in der Kernzone des Sihlwaldes) oder Waldstandorten von naturkundlicher Bedeutung WNB überlagern, zu streichen. Die Organisationen begrüßen, dass die Tobelwälder nach einheitlichen Kriterien ausgeschieden worden sind (Tobelwaldmodellierung). Allerdings seien die einzelnen Parameter und deren Gewichtung nicht im Detail offengelegt und aus den Unterlagen gehe nicht hervor, nach welchen Kriterien und in welchem Ausmass der Forstdienst nach der Überprüfung vor Ort Anpassungen vorgenommen hat. Die Kriterien sowohl für die Tobelwaldmodellierung als auch für die individuellen Anpassungen seien detailliert offenzulegen.

Der Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich hält fest, dass die Tobelwälder einheitlich und grosszügig bemessen sind. Er begrüsst die finanzielle Entlastung der Waldeigentümer bei der Tobelwaldbewirtschaftung. Aus Sicht des Waldwirtschaftsverbandes sollten Organisation, Controlling und Beitragswesen so einfach wie möglich gehalten werden.

3.5. Übersicht nach Themen

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Einwendungen aus der Vernehmlassung Tobelwälder nach Stichworten/Themen gegliedert und nach Kapitel sortiert. In Kapitel 4 werden die grundsätzlichen Einwendungen behandelt (Themen, welche von mehreren Antragsstellern aufgebracht wurden). In Kapitel 5 werden sämtliche Einwendungen nach Antragssteller behandelt.

Stichwort / Thema	Art der Stellungnahme				Kapitel
	Antrag	Bemerkung	Zustimmung	Total	
Methode Schutzwaldausscheidung	3			3	4.1.
Schutzwaldfläche / Perimeter	3	8	2	13	4.2.
Fläche streichen	2			2	4.3.
Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald	14			14	
Fläche verkleinern	9			9	
Autonomie Gemeinde / Waldeigentümer bei Bewirtschaftung	4			4	4.4.
Restkosten als Sonderlast anerkennen	6			6	4.5.
Beitragsrichtlinie	9			9	4.6.
Entschädigung Waldbesitzer	3			3	4.7.
Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz	12	6		18	4.8.
Festsetzungsprozess	4			4	4.9.
Anschluss Stellungnahme GPV	3	2		5	5.
Beiträge	2		3	5	
Differenzierte Aufwanderfassung	1			1	
Erschliessungsprojekte	1			1	
Mitspracherecht	1			1	
Restkosten Gemeinde		1		1	
Revision Gefahrenkarte	1			1	
Wenig erschlossene Gebiete	1			1	
Generell		5	43	48	
Intensivierung der Waldpflege		1		1	
Total	79	23	48	150	-

Tabelle 1: Übersicht Stichwort /Thema der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung mit Vermerk der Art der Stellungnahme sowie dem Verweis auf die Behandlung der Stellungnahme in den Kapiteln 4 und 5.

4. Grundsätzliche Einwendungen und deren Behandlung

Erläuterungen zum Text in Kapitel 4:

Kursiver Text = Zusammenfassung der Einwendungen aus der Vernehmlassung

Standard Text = Behandlung der Einwendungen durch die Abteilung Wald Kanton Zürich

4.1. Methode der Schutzwaldausscheidung

BirdLife, ProNatura und WWF Zürich kritisieren, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, aufgrund welcher Parameter und Gewichtung die Tobelwaldmodellierung erfolgt ist und nach welchen Kriterien und in welchem Ausmass der Forstdienst nach der Überprüfung vor Ort Anpassungen vorgenommen hat. Dies mache es fast unmöglich, die einzelnen Ausscheidungen nachzuvollziehen. Sie verlangen, dass die Kriterien sowohl für die Tobelwaldmodellierung als auch für die individuellen Anpassungen detailliert offengelegt werden.

Die Tobelwaldausscheidung basiert auf einer Schutzwaldmodellierung, welche das BAFU aufgrund einheitlicher Daten und Kriterien durchgeführt hat (SilvaProtect-CH)¹. Mit Hilfe von Computermodellen wurden einerseits mögliche Wirkungsräume für Sturzprozesse, Hangmuren, Rutschungen, Lawinen, Schneegleiten und Gebiete, welche als Geschiebeherde für Bäche wirken können, berechnet. Andererseits wurde das vom Wald geschützte Schadenpotenzial wie Häuser, Baugebiete, wichtige Verkehrswege und weitere Infrastrukturanlagen ermittelt. Details zur Modellierung (Parameter, Gewichtung, etc.) und zu den Arrondierungskriterien können den SilvaProtect-CH¹⁺² Grundlagen entnommen werden.

Diese «modellierten» Tobelwälder wurden anschliessend durch den Forstdienst vor Ort überprüft. Die definitive Abgrenzung erfolgte so, dass im Gelände erkennbare Grenzen (Kreten, Runsen, Strassen etc.) gewählt wurden. Die Plausibilisierung und Arrondierung erfolgte gemäss SilvaProtect-CH Vorgaben und gemäss Fach- und Lokalkenntnissen des Forstdienstes³. Das BAFU hat die Arrondierung des Kantons Zürich für sachlich richtig befunden und als Fachgrundlage für Fördermassnahmen und die Entrichtung von Förderbeiträgen akzeptiert.

¹ Losey Stéphane, Wehrli André 2013: Schutzwald in der Schweiz. Vom Projekt SilvaProtect-CH zum harmonisierten Schutzwald. 29 S. und 4 Anhänge 218 S. Bundesamt für Umwelt BAFU. Bern. Januar 2013.

² Lange Benjamin, Losey Stéphane 2015: Schutzwald in Gerinneinzugsgebieten. Zürcher Wald, Nr. 2/2015. S. 11-14.

³ Good Erich 2015: Tobelwälder – Wie behandelt der Kanton Zürich gerinnerelevante Schutzwälder? Zürcher Wald, Nr. 2/2015. S. 15-18.

4.2. Schutzwaldfläche / Perimeter

Das AWEL beantragt, dass Tobelwälder generell nur dort auszuscheiden sind, wo im Unterlauf Schutzdefizite aufgrund von Verklausung, Auflandung oder Übersarung bestehen. Zudem verlangen sie, dass die Tobelwaldausscheidung im Laufe der Zeit ergänzt werden kann (zum Beispiel wenn sich aufgrund von Ereignissen Lücken in der Schutzwaldausscheidung zeigen).

Die Schutzwaldausscheidung gemäss SilvaProtect-CH zeigt als fachliche Grundlage Wälder, die geeignet sind Naturgefahren zu verhindern oder zumindest zu reduzieren und damit Menschen oder erhebliche Sachwerte zu schützen. Die Schutzwaldausscheidung bezeichnet, wo und in welchem Umfang solche Schutzwälder vorhanden sind, unabhängig von Schutzdefiziten. Wenn sich infolge von Bautätigkeit das Umfeld wesentlich verändert, muss die Schutzwaldausscheidung neu beurteilt und allenfalls angepasst werden.

4.3. Schutzwaldflächen streichen, verkleinern oder ergänzen

Einige Gemeinden bemängeln, die Schutzwaldausscheidung sei teilweise zu großzügig erfolgt. Sie beantragen deshalb eine Streichung bzw. die Verkleinerung gewisser Flächen. Als Gründe werden unter anderem Besitzverhältnisse (Wälder im Eigentum von Bund/Kanton sollen entfernt werden) und kostendeckende Bewirtschaftung (es werden keine zusätzlichen Auflagen bei der Waldbewirtschaftung gewünscht) aufgeführt oder das Gefahren- und Schadenpotenzial sei zu überprüfen. Andere Gemeinden wiederum beantragen, zusätzlich Wald als Tobelwald ausscheiden zu können.

Flächenmässig stellten die Gemeinden folgende Anträge:

- *Tobelwaldflächen vergrössern bzw. zusätzliche Tobelwaldobjekte: + 235 ha (Gemeinden im Zürcher Oberland).*
- *Tobelwaldflächen verkleinern: - 95 ha (mehrere Gemeinden).*
- *Tobelwaldflächen gänzlich streichen: - 55 ha (2 Gemeinden).*
- *Die kantonalen Amtsstellen beantragen keine Flächenanpassungen.*
- *Die Naturschutzorganisationen beantragen den gesamten Tobelwald in den Naturwaldreservaten zu streichen (rund 230 ha).*

Die Schutzwaldausscheidung zeigt als fachliche Grundlage auf, wo und in welchem Umfang Wälder vorhanden sind, die geeignet sind Naturgefahren zu verhindern oder zumindest zu reduzieren und damit Menschen oder erhebliche Sachwerte zu schützen. Eigentumsverhältnisse (zum Beispiel Wälder im Eigentum von Bund und Kanton, bei denen die Gemeinden keine Restkosten übernehmen müssen) sowie die Kosten der Bewirtschaftung haben keinen Einfluss auf die Ausscheidung von Wäldern als Schutzwald. Anträge bezüglich der Vergrößerung und Verkleinerung von Flächen bzw. der Überprüfung des Gefahren- und Schadenpotenzials wurden durch den Forstdienst im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung überprüft (Begründung und Festlegung definitive Flächen vgl. Einwendungen zu den einzelnen Objekten Kap. 5).

Insgesamt hat sich die Tobelwaldfläche im Kanton Zürich um 19 ha von 6'137 ha (Stand vor Vernehmlassung bei den Gemeinden im März 2016) auf 6'156 ha vergrössert (definitiver Stand nach Prüfung der Anträge der Gemeinden durch die Abteilung Wald und das BAFU). Gründe dafür waren unter anderem Arrondierungen der Schutzwaldflächen sowie vereinzelt die Aufnahme von zusätzlichen Tobelwäldern in den neuen Schutzwaldperimeter.

4.4. Autonomie bei der Tobelwaldbewirtschaftung

Einige Gemeinden sowie der GPV kritisieren, dass aufgrund der Tobelwaldausscheidung faktisch eine Bewirtschaftungspflicht auf 12 % der kantonalen Waldfläche eingeführt würde, wobei die Gemeinden bzw. die Waldeigentümerschaften die nach Abzug der Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Restkosten zu tragen hätten. Was dies für die betroffenen Gemeinden bzw. Waldeigentümerschaften finanziell bedeute, sei schwer abzuschätzen und spürbare Mehrkosten seien jedenfalls nicht auszuschliessen. Sie beantragen deshalb, dass die Gemeinden bzw. Eigentümerschaften die fraglichen Gebiete auch eigenständig bedarfsgerecht (d.h. ohne Beizug des Forstkreises und ohne Ausfüllen von NAI-S-Formularen) sollen bewirtschaften können, falls auf Beitragszahlungen verzichtet wird.

Der Kanton muss die dauernde Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes sicherstellen. Wenn der Kanton feststellt, dass langfristig eine Gefährdung vorhanden ist, muss er in Vollzug der Bundesgesetzgebung aktiv werden. Werden Bundes- und Kantonsbeiträge für die Schutzwaldpflege verwendet, muss die Waldbewirtschaftung gemäss Vorgaben NAI-S⁴ erfolgen. Die oben genannten Verpflichtungen gelten jedoch unabhängig davon, ob ein Waldeigentümer Beiträge der öffentlichen Hand erhält.

Gemäss § 13 Abs. 1 KaWaG ist eine Ausführungsplanung (z.B. Betriebsplan, Projekt etc., vergl. § 13 Abs. 2 KaWaG) für Wälder zu erstellen, in denen öffentliche Interessen durchzusetzen sind oder für welche Bundes- oder Staatsbeiträge ausbezahlt werden. Dies trifft auch auf die Schutzwaldbewirtschaftung zu. In Wäldern mit Ausführungsplanung hat die Anzeichnung in Zusammenarbeit mit dem Forstkreis zu erfolgen (vgl. Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern). Das Formular nach NAI-S kann bei diesem Anlass ohne weiteres gemeinsam ausgefüllt werden. Aufgrund dieser Vorgaben drängt sich keine Änderung am Verfahren der Schutzwaldbewirtschaftung auf.

⁴ Bundesamt für Umwelt BAFU 2005. Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald. Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion. Auszug NAI-S in: Schutzwaldpflege im Kanton Zürich, Arbeitshilfe für den Forstdienst, Juli 2008. 85 S.

4.5. Restkosten Gemeinde als Sonderlast anerkennen

Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind (WaG Art. 37). Nach § 23 des kantonalen Waldgesetzes (KaWaG) leistet der Staat Kostenanteile bis 50 % an die Pflegemassnahmen. Die nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrages und dem Holzerlös verbleibenden Restkosten sind durch die Gemeinde zu tragen (§ 23 Abs. 2 KaWaG). Dies gilt auch für die Tobelwälder.

Einige Gemeinden, insbesondere im Zürcher Oberland, kritisieren die zusätzliche Belastung durch die Restkosten der Schutzwaldpflege. Sie stehen der Schutzwaldausscheidung grundsätzlich positiv gegenüber, auch seien die Resultate in den seit 2008 behandelten Flächen gut und hätten die Sicherheit von Strassen und Häusern massiv verbessert. Dank den Bundes- und Staatsbeiträgen hätten die privaten Waldeigentümer keine Defizite mehr zu tragen. Sollten diese Beiträge jedoch nicht ausreichen, müssen die Gemeinden diese Restkosten tragen. Diese Gemeinden beantragen den Kanton zu prüfen, ob der geographisch-topographische Sonderlastenausgleich des Zürcher Finanzausgleichs an die neuen Verhältnisse bezüglich des Schutzwaldes angepasst werden kann.

Um den Schutzwaldanteil in einer Gemeinde als Kriterium im «geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich» explizit zu berücksichtigen, wäre eine Gesetzesanpassung notwendig. Dies steht zum heutigen Zeitpunkt nicht im Fokus. Laut Auskunft des Gemeindeamtes könnten die Restkosten im Rahmen des individuellen Sonderlastenausgleichs angemeldet werden. Ob sie als individuelle Sonderlast anerkannt werden, wird dann im Einzelfall geprüft. Es müssen verschiedene Voraussetzungen wie ein bestimmter minimaler Steuerfuss oder eine überdurchschnittliche Belastung des Gemeindehaushaltes durch die Übernahme der Restkosten erfüllt sein.

4.6. Beitragsrichtlinie

Einige Gemeinden stellen Begehren bezüglich der neuen Beitragsrichtlinie Schutzwaldpflege. Das Verfahren / Beitragswesen soll in Bezug auf Organisation und Controlling so einfach wie möglich sein. Weiter soll bei der Ausgestaltung der Beitragsrichtlinie sichergestellt werden, dass in den nächsten Jahren genügend finanzielle Mittel von Seiten Bund und Kanton zur Verfügung stehen (aufgrund der Pflegerückstände ist in einigen Gebieten in der Anfangsphase mit einem sehr hohen finanziellen Bedarf zu rechnen). Zudem wird bemängelt, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, ob die Schlagräumung und die Räumung des Hochwasserprofils von Schwemmh Holz beitragsberechtigt ist. Es wird deshalb beantragt, die Schlagräumung und die Räumung des Hochwasserprofils von Schwemmh Holz als beitragsberechtigzte Massnahmen in die neue Richtlinie aufzunehmen.

Die Beitragsrichtlinie Schutzwaldpflege ist von der Abteilung Wald zusammen mit dem Forstdienst überarbeitet worden. Dabei wurde auch das Verfahren vereinfacht. Grundsätzlich erfolgt die Beitragsausrichtung nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

Die Schutzwaldpflege ist eine präventive Massnahme der Gefahrenabwehr. Deshalb können nur waldbauliche Massnahmen mittels Beiträgen unterstützt werden. Dazu gehört auch die Schlagräumung im Tobelwald sowie die Räumung des Hochwasserprofils vom bei der Schutzwaldpflege anfallenden Holz. Die Räumung des Hochwasserprofils von Schwemmholz, sofern unabhängig von Schutzwaldpflegeeingriffen, ist Teil des periodischen Gewässerunterhaltes im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Diese periodische Räumung des Hochwasserprofils kann deshalb nicht als beitragsberechtigter Massnahme über die Schutzwaldpflege finanziert werden.

4.7. Entschädigung Waldeigentümer

Drei Gemeinden bemängeln, dass Waldbesitzer mit Schutzwald per Gesetz zur Waldpflege gezwungen werden können. Defizite, die durch die Waldbewirtschaftung entstehen, seien zwar durch die Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde gedeckt, einen Ertrag aus der Waldbewirtschaftung oder aufgrund der Bereitstellung der Schutzwaldleistung für die Öffentlichkeit erhielten die Waldbesitzer jedoch nicht. Sie beantragen deshalb, dass Waldeigentümer mit Schutzwald mit einem Flächenbeitrag des Kantons für die Schutzwaldleistung entschädigt werden.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sehen keine Entschädigung der Schutzwaldpflege vor, welche über die Deckung des Defizits hinausgeht (Staatsbeitragsgesetz § 11 Abs. 2 lit. c).

4.8. Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Gemäss AWEL besteht aus wasserbaulicher Sicht die Gefahr eines Konflikts mit den Schutzbestimmungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, zum Beispiel im Gebiet Sihlwald oder im Chämtenertobel zwischen Bäretswil und Wetzikon. Hier decken sich die Naturschutzverordnungen mit der Ausscheidung der Schutzwälder auf grossen Flächen. Aus Sicht AWEL stehen die Schutzbestimmungen im Widerspruch zur wirksamen Pflege der Schutzwälder. Das AWEL beantragt deshalb, dass in Naturschutzgebieten nicht nur die Bäche sondern auch die angrenzenden Waldbestände in gerinne-relevanten Schutzwäldern in geeigneter Weise gepflegt werden können. Die Waldpflege in gerinne-relevanten Schutzwäldern hat den ökologischen Funktionen der Gewässer Rechnung zu tragen. Dazu ist insbesondere der Eintrag von Geschiebe, Totholz und lebendigem Material in die Gewässer zu gewährleisten.

Die Fachstelle Naturschutz (ALN) hält fest, dass die neu geplanten Tobelwälder 2'238 ha Waldfläche einschliessen, welche aktuell im WEP die Funktion «Vorrang biologische Vielfalt» aufweisen. Zudem sind auf 2'009 ha (einem Drittel der ausgeschiedenen Tobelwälder) Überlagerungen mit Naturschutzobjekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung vorhanden. Im Einzelfall werde es stark von der zu treffenden Massnahme abhängen, ob ein allfälliger Schutzwaldeingriff synergetisch mit Biodiversitätsanliegen ausgeführt werden kann oder ob sich Zielkonflikte ergeben. Die Fachstelle beantragt, Tobelwälder welche sich mit Naturschutzobjekten überlagern, entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Planung von Eingriffen/Massnahmen in diesen

Flächen soll die Fachstelle Naturschutz frühzeitig beigezogen werden. Die Überlagerungen sollen zudem dem BAFU gemeldet werden. Die 2'238 ha Vorrang biologische Vielfalt gemäss WEP sollen erhalten bleiben (Vorrangfunktion, Zahl im Text und Farbe im Plan), weil ohne Interessenabwägung keine Vorrangfunktion im WEP geändert werden könne. Bisher wenig erschlossene Gebiete sollen zurückhaltend angegangen werden, damit die neuen Beiträge keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität haben werden.

Die Organisationen Stiftung Wildnispark Sihlwald, BirdLife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich bemängeln, dass die Tobelwälder ausgeschieden wurden, ohne dass eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen, namentlich jenen der biologischen Vielfalt, stattgefunden hätte. Es sei davon auszugehen, dass die ausgeschiedenen Tobelwälder neu integral mit der Vorrangfunktion «Schutz» belegt würden. Aus Sicht der Organisationen kann das Schutzinteresse nicht in jedem Fall Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen haben. Die Organisationen beantragen deshalb, die Tobelwälder mit anderen öffentlichen Interessen abzugleichen, wobei die Entscheidungskriterien offenzulegen seien. Zudem beantragen sie, Tobelwaldobjekte, welche sich mit grundeigentümergebundlichem Naturschutz (Schutzverordnungen, Naturwaldreservatsverträge etc.) oder Waldstandorten von naturkundlicher Bedeutung WNB überlagern, zu streichen.

Der Wald ist grundsätzlich multifunktional und erfüllt auf der gleichen Fläche mehrere Funktionen. Der Waldentwicklungsplan WEP aus dem Jahr 2010 wird nicht angepasst. Die grundsätzliche Interessenabwägung und erneute Festlegung der Vorrangfunktionen wird voraussichtlich im Jahr 2025 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Interessenabwägung bei den neu ausgeschiedenen Tobelwäldern S2, welche sich mit bereits festgesetzten Vorrangfunktionen überlagern, im Einzelfall. Bei Schutzwaldpflegeeingriffen in Tobelwäldern mit Vorrang Biologische Vielfalt gemäss WEP sollen Biodiversitätsziele berücksichtigt und mögliche Synergien genutzt werden.

Im GIS-Browser wird ein zusätzlicher Layer «S2 Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder)» als Fachgrundlage zum Thema «Schutzwald» aufgeschaltet. Auf Überlagerungen mit bestehenden Vorrangfunktionen wird in geeigneter Form hingewiesen.

4.9. Festsetzungsprozess

Die Organisationen Stiftung Wildnispark Sihlwald, BirdLife Zürich, Pro Natura Zürich und WWF Zürich bemängeln, dass das aktuell gewählte Verfahren (Vernehmlassung bei Gemeinden und kantonalen Stellen) grundsätzlich nicht der Bedeutung des resultierenden Entscheids angepasst sei. Auch wenn der WEP «nur» behördenverbindlich sei, so entfalte er doch auch für die Waldeigentümer/-innen eine deutliche faktische Wirkung. Es sei deshalb angebracht, zumindest die Waldeigentümer/-innen zur Stellungnahme einzuladen. Sie beantragen deshalb eine Vernehmlassung für die Waldeigentümer/-innen und die Allgemeinheit durchzuführen.

Die Baudirektion wird nach der Bereinigung der Vernehmlassungsergebnisse die Schutzwälder mittels Verfügung festsetzen. Die Festsetzung wird von der Abteilung Wald im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert. Gegen die Festsetzung der Schutzwälder können die von der Verfügung Betroffenen innert 30 Tagen beim Baurekursge-

richt schriftlich Rekurs erheben. Die Schutzwaldpläne werden bei der Abteilung Wald sowie in den Gemeinderatskanzleien aufgelegt. Die Abteilung Wald ersucht die Gemeinden, interessierten Waldeigentümern den Schutzwaldplan der Gemeinden während der Auflagedauer zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Mit der Festsetzung wird der Schutzwald für die Behörden verbindlich. Waldeigentümer haben im festgesetzten Schutzwald Anspruch auf Bundes- und Staatsbeiträge sowie auf die Übernahme der Restkosten durch die Gemeinde. Die Information der einzelnen betroffenen Waldeigentümer ist bei der Planung konkreter Massnahmen vorgesehen.

Die Schutzwälder werden mit der Festsetzung behörden-, nicht aber eigentümergebindlich. Für den Waldeigentümer ergeben sich aus der Festsetzung keine direkten Rechtsfolgen; für ihn ist die Festsetzung daher nicht anfechtbar. Eine allfällige Anfechtung durch einen Grundeigentümer ist erst gegen eine Pflegeanordnung, die gestützt auf diese behördenverbindliche Festsetzung erfolgt, möglich. Vor Erlass der Anordnung sind der Waldeigentümer und die Standortgemeinde über die vorgesehene Anordnung, insbesondere über die Pflicht zur Tragung der Restkosten, zu orientieren und anzuhören (rechtliches Gehör). Die Schutzwaldpflege soll im Einvernehmen mit den Gemeinden und den Waldeigentümern erfolgen.

5. Auflistung sämtlicher Einwendungen und deren Behandlung

Alle Einwendungen der Gemeinden wurden unter Leitung der Forstkreise mit den zuständigen Revierförstern und Gemeindevertretern besprochen und nach Lösungen gesucht. Von insgesamt 79 Einwendungen zu ausgeschiedenen Objekten konnten 56 (71 %) vollständig bzw. teilweise berücksichtigt werden. Die abgelehnten Einwendungen betrafen Forderungen, welche nicht den Kriterien der Schutzwaldmodellierung entsprachen oder der Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton widersprachen. Die Einwendungen sind nach Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und wie folgt dargestellt:

Gemeinde

Stichwort/Thema Übersicht der Stellungnahmen nach Stichwort/Themen (vgl. Tabelle 1)

Einwendungen *Stellungnahme aus der Vernehmlassung (Text)*

Behandlungen Berücksichtigung gemäss Entscheidung Abteilung Wald

ja: Einwendung berücksichtigt, Kommentar
nein: Einwendung nicht berücksichtigt, Kommentar
teilw.: Einwendung teilweise berücksichtigt, Kommentar

5.1. Gemeinden

Gemeinde Aesch ZH

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen Das Gefahrenpotential bei 241.01 G ist neu zu überprüfen. Ein Teil der Fläche ist befahrbar und kann entsprechend maschinell bewirtschaftet werden.
Antrag: Verzicht auf das Ausscheiden der im Plan schraffierten Flächen (Bei der nördlichen Fläche kann die Grenze entlang des Flurwegs festgelegt werden --> vgl. Plan in Datei 241_Aesch ZH_GR_B_270516).

Behandlungen ja: Objekt 241.01G wird verkleinert (der Teil oberhalb der Waldstrasse wird nicht als gerinnerelevanter Schutzwald ausgeschieden).

Gemeinde Bachs

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen Ein wichtiger Kostentreiber bei der Pflege von Tobelwäldern ist sodann die Schlagräumung bzw. die Räumung des Hochwasserprofils von potentiell Schwemholz. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Schlagräumung und Räumung des Hochwasserprofils von Schwemholz beitragsberechtigt ist. Die Schlagräumung und Räumung des Hochwasserprofils von Schwemholz ist explizit als beitragsberechtigzte Massnahme aufzunehmen.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.6.

Gemeinde Bauma

Stichwort/Thema Restkosten als Sonderlast anerkennen

Einwendungen Wie im Erläuterungsbericht der Abteilung Wald des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur vom 24. März 2016 ausgeführt wird, hat die Erfahrung aus den vergangenen vier Jahren gezeigt, dass den jeweiligen Gemeinden für die Bewirtschaftung der ausgeschiedenen Schutzwälder Restkosten in der Höhe von jährlich rund CHF 1'500.00 und Hektar entstehen. Bei einem Bewirtschaftungssturnus von 30 Jahren auf der gesamten Schutzwaldfläche müsste die Gemeinde Bauma nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen mit einer Kostenbeteiligung von CHF 30'000.00 pro Jahr rechnen. Vom Baumer Wald sowie dem attraktiven Naherholungsgebiet profitiert nicht nur die einheimische Bevölkerung. Auch zahlreiche Erholungssuchende wie Wanderer, Biker, Motorradfahrer usw. und die tiefer gelegenen Gemeinden profitieren von einer intakten Erschliessung des Gebiets, welche durch einen gesunden und gepflegten Schutzwald geschützt wird. Es kann

daher nicht sein, dass die betroffenen Gemeinden allein für die Restkosten von CHF 30'000.00 aufkommen müssen. Vielmehr soll der Kanton eingeladen werden zu prüfen, ob der topographische Sonderlastenausgleich des Zürcher Finanzausgleichs an die neuen Verhältnisse bezüglich des Schutzwaldes (neue erweiterte Aufgabe) angepasst werden kann.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.5.

Stichwort/Thema Entschädigung Waldbesitzer

Einwendungen Die betroffenen Waldbesitzer können mit dem geltenden Gesetz zur Waldpflege im Schutzwald gezwungen werden. Defizite, die durch die Waldbewirtschaftung entstehen, werden durch Bund, Kanton und Gemeinde zwar gedeckt, aber einen Ertrag aus der Waldbewirtschaftung oder durch die Bereitstellung der Schutzwaldleistung für die Öffentlichkeit erhalten die Waldbesitzer nicht. Deshalb sind die betroffenen Waldbesitzer mit einem Flächenbeitrag des Kantons für die Schutzwaldleistung ihres Waldstücks zu entschädigen.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.7.

Stichwort/Thema Restkosten als Sonderlast anerkennen

Einwendungen Falls es bei einem Projekt, bedingt durch schwierige topographische Verhältnisse o.ä., zu einer hohen Restkostenübernahme durch die Gemeinde kommen sollte, so soll der Kanton Zürich weitere Unterstützungsgelder sprechen.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.5.

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen Im Gebiet Schwandlen wurde im Rahmen der Ausscheidung gerinne-relevanter Schutzwälder ein neuer Schutzwaldperimeter ausgeschieden. Dieser sollte im Bereich des angrenzenden Veloweges, der Kantonsstrasse und der Tösstal-Bahnlinie erweitert werden, da durch die bestehende Infrastruktur und herrschenden topographischen Verhältnissen ein grosses Schaden- und Gefahrenpotential gegeben ist.

Behandlungen nein: Die beantragte Erweiterung wird abgelehnt, da es sich bei diesem Wald nicht um einen gerinnerelevanten Schutzwald handelt. Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen Aufgrund eines Versehens seitens Kanton ist der Schutzwald der ehemaligen Gemeinde Sternenberg nicht nachgeführt worden.

Behandlungen ja: Die beantragten Ergänzungen des Schutzwaldperimeters der ehemaligen Gemeinde Sternenberg wurden aufgenommen.

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen *Im Gebiet Schlösslibord, entlang der Gemeindegrenze zu Fischenthal, beantragt die Gemeinde ebenfalls die Ausscheidung eines Schutzwaldperimeters. Die Nachbargemeinde stellt für das betreffende Bachtobel ebenfalls ein Gesuch für die Ausscheidung eines Schutzwaldperimeters. Es macht Sinn, dass die Gemeinde Bauma mitzieht.*

Behandlungen ja: Die beantragte Ergänzung des Schutzwaldperimeters im Gebiet Schlösslibord wird als gerinnerelevanter Schutzwald aufgenommen.

Gemeinde Berg am Irchel

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen *Aufgrund der Pflegerückstände in den bezeichneten Gebieten ist in der Anfangsphase mit einem sehr hohen finanziellen Bedarf zu rechnen. Ebenso muss die Beitragshöhe so ausgestaltet werden, dass analog den bisher ausgeführten Holzschlägen im Schutzwald (S1, gravitative Naturgefahren), für die Gemeinde nicht überproportional höhere Restkosten anfallen. Bei der Ausgestaltung der Beitragsrichtlinie ist darauf zu achten, dass Bund und Kanton insbesondere in der Anfangsphase genügend finanzielle Mittel bereitstellen, weil aufgrund von Pflegerückstände mit einem hohen finanziellen Bedarf zu rechnen ist.*

Behandlungen ja: Grundsätzlich erfolgt die Beitragsausrichtung nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Die Abteilung Wald ist sich bewusst, dass teilweise Pflegerückstände bestehen. Mittels Priorisierung sollen diese schrittweise abgebaut werden. Die gerinnerelevanten Schutzwälder werden nach der gleichen Vorgehensweise entschädigt wie bspw. die Schutzwälder für Steinschlag.

Gemeinde Birmensdorf

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen *Die vom Kanton eingezeichneten Flächen sind aus der Sicht des Försters eher (zu) grosszügig ausgeschieden. Diese Flächen müssten bezüglich Gefahrenpotential nochmals genau beurteilt und je nach Ergebnis reduziert werden. Einige der in Birmensdorf eingezeichneten Flächen gehören dem Bund oder dem Kanton. Dies bedeutet, dass Birmensdorf für diese Bereiche nicht zuständig ist. Im Sinne der Erwägungen sind die ausgeschiedenen Flächen (Planbeilage 1 und 3) zu überprüfen und je nach Ergebnis zu reduzieren sowie das Objekt (Planbeilage 2) aufgrund der Besitzverhältnisse und des geringen Schadenpotentials ganz zu streichen (--> vgl. Pläne in Datei 242_Birmensdorf_GR_B_020616).*

Behandlungen ja: Die Objekte 242.12G und 242.13G werden aus der Schutzwaldausscheidung gestrichen, da nur ein geringes Schadenpotenzial vorhanden ist. Die Objekte 242.08G und 242.10G werden verkleinert.

Gemeinde Brütten

Stichwort/Thema Fläche streichen

Einwendungen Das Gemeindegebiet Brütten ist von 5 Objekten (Tobelwäldern) zu 28.35 ha betroffen. Die Tobelwälder erstrecken sich über die Gebiete „Tobel“, „Tannholz“, „Eigen“, „Horn Tobel“ und „Jungholz“. Die unklare Bewirtschaftungspflicht hindert die Gemeinde in ihrer eigenen Zielsetzung, welche mindestens so hohe Bewirtschaftungsziele anstrebt. Die schwer abschätzbare Umsetzung generiert schwer abschätzbare Mehrkosten, die Gemeinde verzichtet überdies auf allfällige Beiträge. Die fünf Tobelwälder zu total 28.35 ha sollen aus dem Inventar entlassen werden.

Die in der Vernehmlassung der gerinne-relevanten Schutzwälder (Tobelwälder) aufgeführten fünf Tobelwälder zu 28.35 ha im Gemeindegebiet Brütten sollen aus dem Inventar entlassen werden.

Behandlungen teilw.: Objekte 213.01G (Tobel), 213.02G (Tannholz) und 213.03G (Eigen) werden gestrichen; Objekte 213.04G (Horn Tobel) und 213.05G (Jungholz) bleiben aufgrund der möglichen Gefährdung gerinnerelevanter Schutzwald (siehe auch Kapitel 4.3. und 4.4.). Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Gemeinde Buch am Irchel

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen Bei der Umsetzung, insbesondere der Ausgestaltung der Beitragsrichtlinien, soll sichergestellt werden, dass für die nächsten Jahre genügend finanzielle Mittel von Seiten Bund und Kanton zur Verfügung stehen. Aufgrund der Pflegerückstände in den bezeichneten Gebieten ist in der Anfangsphase mit einem sehr hohen finanziellen Bedarf zu rechnen. Ebenso muss die Beitragshöhe so ausgestaltet werden, dass analog den bisher ausgeführten Holzschlägen im Schutzwald (S1, Gravitative Naturgefahren), für die Gemeinde nicht überproportional höhere Restkosten anfallen.

Behandlungen ja: Grundsätzlich erfolgt die Beitragsausrichtung nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Die Abteilung Wald ist sich bewusst, dass teilweise Pflegerückstände bestehen. Mittels

Priorisierung sollen diese schrittweise abgebaut werden. Die gerinnerelevanten Schutzwälder werden nach der gleichen Vorgehensweise entschädigt wie bspw. die Schutzwälder für Steinschlag.

Gemeinde Dübendorf

Stichwort/Thema Autonomie Gemeinde/Waldeigentümer bei Bewirtschaftung

Einwendungen Gemäss Vorlage kann die Schutzwaldpflege durch den kantonalen Forstdienst angeordnet werden. Damit wird eine Bewirtschaftungspflicht auf 12% der kantonalen Waldfläche eingeführt, wobei die Gemeinden bzw. die Waldeigentümerschaften die nach Abzug der Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Restkosten tragen. Was dies für die betroffenen Gemeinden bzw. Waldeigentümerschaften finanziell bedeutet, ist schwer abzuschätzen. Spürbare Mehrkosten sind jedenfalls nicht auszuschliessen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass die Gemeinden bzw. Eigentümerschaften die Möglichkeit erhalten sollen, trotz ausgedehntem Schutzwald auf die angeordnete Schutzwaldpflege im Einzelfall verzichten und die fraglichen Gebiete auch eigenständig bedarfsgerecht bewirtschaften zu können, falls gleichzeitig auf die Beitragszahlungen verzichtet wird.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.4.

Gemeinde Fischenthal

Stichwort/Thema Restkosten als Sonderlast anerkennen

Einwendungen Obwohl Schutzobjekte den Spielraum für die Waldeigentümer einschränken, steht der Gemeinderat der Festlegung positiv gegenüber. Die Resultate in den seit 2008 behandelten Flächen sind gut und haben die Sicherheit von Strassen und Wohnhäuser massiv verbessert. Bei der administrativen Abwicklung besteht noch Verbesserungspotential. Behandelt wurden in den letzten acht Jahren im Privatwald Fischenthal rund 50 Hektaren, dabei wurden rund 10'000 m³ Holz geschlagen. Nur dank den rund Fr. 300'000.-- Kantons- und Bundesbeiträgen mussten die privaten Eigentümer keine Defizite tragen. Wenn diese Beiträge nicht ausreichen, muss – wie vorstehend erwähnt – die Gemeinde den Rest bezahlen. Dies war im Jahr 2010 im Gebiet Aesch im Steg einmal notwendig und kostete Fr. 10'000.--. Die Förster schätzen den künftigen Aufwand auf rund Fr. 5'000.-- pro Jahr (budgetiert waren in den letzten Jahren jeweils Fr. 10'000.-- damit auch ausserordentliche Massnahmen oder Schadenereignisse im Schutzwald finanziert werden könnten). Es kann jedoch nicht sein, dass die betroffenen Gemeinden allein für die Restkosten aufkommen müssen. Der Kanton soll eingeladen werden zu prüfen, ob der topographische Sonderlastenausgleich des Zürcher Finanzausgleichs an die neuen Verhältnisse bezüglich des Schutzwaldes angepasst werden kann.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.5.

Stichwort/Thema Entschädigung Waldbesitzer

Einwendungen Die betroffenen Waldbesitzer können mit dem geltenden Gesetz zur Waldpflege im Schutzwald gezwungen werden. Defizite, die durch die Waldbewirtschaftung entstehen, werden durch Bund, Kanton und Gemeinde zwar gedeckt, aber einen Ertrag aus der Waldbewirtschaftung oder durch die Bereitstellung der Schutzwaldleistung für die Öffentlichkeit erhalten die Waldbesitzer nicht. Deshalb sind die betroffenen Waldbesitzer mit einem Flächenbeitrag des Kantons für die Schutzwaldleistung zu entschädigen.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.7.

Stichwort/Thema Restkosten als Sonderlast anerkennen

Einwendungen Falls es bei einem Projekt, bedingt durch schwierige topographische Verhältnisse o.ä., zu einer hohen Restkostenübernahme durch die Gemeinde kommen sollte, so soll der Kanton Zürich weitere Unterstützungsgelder sprechen.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.5.

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen Durch die beiden auf dem Gemeindegebiet Fischenthal tätigen Förster wurde die ausgeschiedene Fläche überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass nicht alle Gebiete mit den gleichen Massstäben festgelegt wurden. Der Gemeinderat begrüsst die grossflächige Festlegung im Quellgebiet der Töss, obwohl in vielen Gebieten ein direktes Schadenpotential (Strassen, Häuser) fehlt. Der Gemeinderat ersucht, dass die zusätzlichen Gebiete gemäss den fünf beiliegenden Plänen (Fischenthal Tobelschutzwälder 2016 M 1:10'000, Stand April 2016) als Tobelschutzwälder ausgeschieden werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit Auflichtungen in diesen Wäldern, mittel- und langfristig auch eine Wirkung für den allgemeinen Hochwasserschutz in der Gemeinde erzielt werden kann.

Behandlungen teilw.: Die zusätzlichen Gebiete wurden in Absprache mit der Gemeinde teilweise aufgenommen. Die beantragten Ergänzungen des gerinnerelevanten Schutzwaldperimeters beim Lenzertobelbach, beim Schluchttannenbächli, beim Kaltentobelbach und beim Orflenbach werden in die Schutzwaldausscheidung aufgenommen. Die Ergänzung beim Stegweidbach wird abgelehnt (anerkannte Naturgefahrenprozesse Übersarung und Murgang sind nicht vorhanden). Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Stichwort/Thema Mitspracherecht

Einwendungen *Mitspracherecht bei Massnahmen und Verfahren, wenn Restkosten für die Gemeinde entstehen.*

Behandlungen ja: Vor der Ausführung von Holzschlägen wird der Forstdienst die betroffenen Waldeigentümer und Gemeindebehörden frühzeitig kontaktieren und einbeziehen. Zusammen mit dem zuständigen Revierförster können die Gemeinden die Pflegemassnahmen planen und auch etappieren. Zudem sind Waldeigentümer und Standortgemeinde vor Erlass einer Verfügung über die vorgesehene Anordnung der Schutzwaldpflege zu orientieren und anzuhören (rechtliches Gehör, vgl. Richtlinie Schutzwaldpflege).

Stichwort/Thema Erschliessungsprojekte

Einwendungen *Konzept und Beitragsrichtlinien für Erschliessungsprojekte zur Schutzwaldpflege (in Absprache mit den meist betroffenen Förstern).*

Behandlungen nein: Die Walderschliessung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Ausscheidung gerinnerelevanter Schutzwälder.

Stichwort/Thema Differenzierte Aufwanderfassung

Einwendungen *System für eine differenzierte Aufwanderfassung von Schutzwaldeingriffen (z.B. sollen auch die Aufwendungen für den Strassenunterhalt und die Beförderung beitragsberechtigt sein).*

Behandlungen nein: Beitragsberechtigt sind nur die waldbaulichen Massnahmen im Schutzwald. Die Finanzierung von Strassenunterhalt und Beförderung sind nicht Bestandteil der vorliegenden Ausscheidung gerinnerelevanter Schutzwälder.

Gemeinde Hirzel

Stichwort/Thema Restkosten als Sonderlast anerkennen

Einwendungen *Wir haben die Unterlagen geprüft und verstehen grundsätzlich den Sinn und Zweck der Ausscheidung. Sorgen machen uns die möglichen finanziellen Folgen für die Gemeinde (Übernahmepflicht allfällige Restkosten). Die Gemeinde Hirzel gehört zu den finanzschwachen Gemeinden und bezieht bereits heute Sonderlastenausgleich, weshalb zur Zeit auch Fusionsverhandlungen mit der Gemeinde Horgen laufen. Wir sehen uns ausserstande, irgendwelche zusätzlichen Kostenlasten zu übernehmen. Aus diesen zugegeben rein finanzpolitischen Argumenten können wir der geplanten Schutzwaldausscheidung nur zustimmen, wenn allenfalls zu Lasten der Gemeinde anfallende Restkosten im Rahmen des Finanzausgleichs vom Gemeindeamt des Kantons Zürich auch als Sonderlast anerkannt und somit vom Kanton mitfinanziert werden.*

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.5.

Gemeinde Hittnau

Stichwort/Thema Beiträge

Einwendungen Die Gemeinde unterstützt den Ausscheidungsvorschlag des Kantons nicht, da die Kostenfolge für die Gemeinde nicht abschätzbar ist. Der Kanton muss minimal aufzeigen, wie er die gerinnerelevanten Schutzwälder unterstützen will. So zum Beispiel mit CHF/m³ oder CHF/ha. Eine weitere Möglichkeit wäre, wenn der Kanton sich äussern würde, dass die „Tobelwälder“ gleich entschädigt werden wie die Schutzwälder für Steinschlag.

Behandlungen ja: Holzschläge bzw. Pflegeeingriffe in Tobelwäldern können ab Festsetzung des neuen Schutzwaldperimeters (voraussichtlich ab 2017) wie in den bestehenden Schutzwäldern mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt werden. Dazu wird die entsprechende Beitragsrichtlinie Schutzwaldpflege mit dem Schutzwaldtyp gerinnerelevanter Schutzwald (=Tobelwälder) erweitert. Die Tobelwälder werden demnach nach der gleichen Vorgehensweise entschädigt wie bspw. die Schutzwälder für Steinschlag.

Gemeinde Hombrechtikon

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen Zuerst möchten wir uns bei Ihnen bedanken, dass Sie die Eingaben unserer Försterin, Frau Tatjana Bigger, berücksichtigten. Bei den folgenden (nach Nummern geordneten) ausgeschiedenen Schutzwäldern fällt uns auf, dass kleine Teilflächen nicht erfasst wurden. Wir bitten Sie, keine kleinen Flächen auszuschneiden weil dies Probleme für die Kommunikation mit den Waldbesitzern führt. Viele Waldbesitzer können nicht nachvollziehen, warum ein Teil des Waldes nicht im selben Perimeter liegt. Auch für uns ist der Aufwand zur Ausscheidung und Kennzeichnung dieser Waldflächen nicht unbeachtlich und schwierig zu handhaben. In vielen Fällen muss der Geometer für eine klare Grenzziehung beigezogen werden, was aber wegen der anfallenden Kosten im Vergleich zur betroffenen Fläche unverhältnismässig ist. In die erwähnte Kategorie fallen folgende Objekte:

153.01G Auslauf Tobelbach aus dem Lützelsee (Plan Nr. 1)

153.04G Tobelbach beim Weberweg (Plan Nr. 2)

153.05G Tobelbach beim Garstligweg (Plan Nr. 3)

153.06G Tobelbach bei der Etzelstrasse (Plan Nr. 3)

153.07G Eichwistobelbach, Eichwis, Kindergarten Felsbach (Plan Nr. 4)

153.13G Sunnebach bei Kat. 7555 (Plan Nr. 5)

Behandlungen teilw.: Kleinere Anpassungen in der Schutzwaldausscheidung werden ergänzt (dort wo rechtlich Wald).

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen *Im weiteren möchten wir Sie auf das Gebiet des Dändlikerbaches beim Herrenholz, im Bereich der Gehöfte „Chüeweid“ und „Neuguet“ hinweisen. Auf dem beiliegenden Planausschnitt Nr. 6 zeichnen wir mit blauer Farbe den Grenzverlauf des ebenfalls auszuscheidenden Schutzwaldes ein. Gleichzeitig möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass sich im weiteren Verlauf des Dändlikerbaches beim Weiler „Herrgass“ zwei sehr wichtige Bachdurchlässe befinden. Bei den erwähnten zwei Durchlässen sind Kantons- und Gemeindestrassen sowie Flurwege betroffen, siehe Planausschnitt Nr. 7. Aus den vorstehend aufgeführten Gründen bitten wir Sie, den Schutzwald entlang des Dändlikerbaches als relevant zu erfassen.*

Behandlungen nein: Keine Ergänzung der Schutzwaldausscheidung weil kein Schadenpotenzial vorhanden ist bzw. das Schadenpotenzial zu weit entfernt liegt. Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Gemeinde Küsnacht

Stichwort/Thema Anschluss Stellungnahme GPV

Einwendungen *Grundsätzlich schliessen wir uns der Vernehmlassung des leitenden Ausschusses des GPV vom 3. Juni 2016 an.
--> vgl. Stellungnahme GPV [Beibehaltung Autonomie Gemeinde/WE; Schlagräumung und Räumung Hochwasserprofil beitragsberechtigt; Verfahren/Beitragswesen so einfach wie möglich].*

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.4. und 4.6.

Stichwort/Thema Revision Gefahrenkarte

Einwendungen *Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass der Küsnachter Gemeinderat im Juni 2015 beim AWEL eine Revision der Gefahrenkarte aus dem Jahre 2007 beantragt hat. Die Revision der Gefahrenkarte ermöglicht es, die seit 2007 umgesetzten Schutzmassnahmen und die damals noch nicht untersuchten gravitativen Naturgefahren (z. B. Rutschungen) in die Beurteilung der Gefährdungssituation einfließen zu lassen. Unseres Erachtens sind die neu ausgeschiedenen Schutzwälder bzw. deren Pflege ebenfalls in die Revision der Gefahrenkarte einzubeziehen. Wir regen deshalb an, dass sich das ALN (Abt. Wald) und das AWEL (Abt. Wasserbau) entsprechend koordinieren.*

Behandlungen ja: Das ALN (Abteilung Wald) arbeitet mit dem AWEL (Abteilung

Wasserbau) an der Revision der Gefahrenkarte. Die beiden Abteilungen informieren sich gegenseitig.

Gemeinde Männedorf

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen *Anbei stelle ich für die Reviergemeinde Männedorf noch den Antrag zur Aufnahme in die Kategorie Gerinnerelevante Schutzwälder.
--> 155.06G, Schutzwaldobjekt erweitern, plus weitere Kleinfläche, siehe separate Karte (Datei: 155_Männedorf_X_Singeisen_M_A01_290616).*

Behandlungen teilw.: Die beantragte Erweiterung des gerinnerelevanten Schutzwaldes beim Mülibach wird in der Schutzwaldausscheidung ergänzt. Die weiteren beantragten Kleinflächen sind kein Wald bzw. zu klein. Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Gemeinde Oetwil am See

Stichwort/Thema Anschluss Stellungnahme GPV

Einwendungen *Die Gemeinde Oetwil am See schliesst sich der Vernehmlassung des Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) an.
--> vgl. Stellungnahme GPV [Beibehaltung Autonomie Gemeinde/WE; Schlagräumung und Räumung Hochwasserprofil beitragsberechtigt; Verfahren/Beitragswesen so einfach wie möglich].*

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.4. und 4.6.

Gemeinde Pfäffikon

Stichwort/Thema Autonomie Gemeinde/Waldeigentümer bei Bewirtschaftung

Einwendungen *Grundsätzlich verhält es sich so, dass gemäss Vorlage die Schutzwaldpflege durch den kantonalen Forstdienst angeordnet werden kann. Damit wird mit anderen Worten eine Bewirtschaftungspflicht auf 12 % der kantonalen Waldfläche eingeführt, wobei die Gemeinden bzw. die Waldeigentümerschaften die nach Abzug der Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Restkosten tragen. Was dies für die betroffenen Gemeinden bzw. Waldeigentümerschaften finanziell bedeutet, ist schwer abzuschätzen. Spürbare Mehrkosten sind jedenfalls nicht auszuschliessen. Vor dem Hintergrund der knappen Finanzen in der Gemeinde Pfäffikon ist das für den Gemeinderat nicht tragbar. Er beantragt deshalb, dass die*

Gemeinden bzw. Eigentümerschaften die fraglichen Gebiete auch eigenständig bedarfsgerecht (d.h. ohne Bezug des Forstkreises und ohne Ausfüllen von NAIS-Formularen) bewirtschaften können, falls auf Beitragszahlungen verzichtet wird. Es sind rechtliche Grundlagen zu schaffen, wonach der Kanton nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinden Pflegemassnahmen anordnet, d.h. es muss vorgängig eine Verständigung über zeitliche Abfolge Massnahmen und die Kostentragung erzielt werden sein.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.4.

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen Ein wichtiger Kostentreiber bei der Pflege von Tobelwäldern ist sodann die Schlagräumung bzw. die Räumung des Hochwasserprofils von potenziellem Schwemmholz. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Schlagräumungen und Räumung des Hochwasserprofils von Schwemmholz beitragsberechtigt sind. Es ist darum ein Anliegen, dass die Schlagräumung und Räumung des Hochwasserprofils von Schwemmholz explizit als beitragsberechtigende Massnahme aufgenommen werden.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.6.

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen Aus Sicht des Gemeinderates sollten Organisation, Controlling und Beitragswesen so einfach wie möglich gehalten werden.

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.6.

Gemeinde Stallikon

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen Die Schutzwaldausscheidung der Tobelwälder am Irgelibach (ö. G. Nr. 1.3), Grafchaftsbach (ö. G. Nr. 15.1) und Ämerlibach (ö. G. Nr. 19.0) ist durch die kantonale Baudirektion zu prüfen.

Behandlungen teilw.: Die beantragte Erweiterung des gerinnerelevanten Schutzwaldes am Ämerlibach wird in der Schutzwaldausscheidung ergänzt. Die beantragte Erweiterung am Irgelibach und Grafchaftsbach wird abgelehnt (kein anerkanntes Schadenpotenzial bzw. kein anerkannter Naturgefahrenprozess). Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Gemeinde Turbenthal

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen

Der Baudirektion des Kanton Zürich, ALN, Abteilung Wald, wird beantragt, neben den bereits vorgesehenen Schutzwaldgebieten folgende Bach-Einflussgebiete ebenfalls als Schutzwald auszuscheiden:

Trubenbächli (vgl. Pläne in Datei 228_Turbenthal_GR_B_090616): Zwischen den beiden bereits vorgesehenen Schutzobjekten 228.30G und 228.35G liegt der Einflussbereich des Trubenbächli. Aus Sicht der Gemeinde Turbenthal macht es keinen Sinn, einzig diesen Spickel nicht als Schutzwald auszuscheiden. Als gefährdet erachtet werden im Einzugsgebiet des Trubenbächli die Kantonsstrasse sowie ein Wohngebiet.

Behandlungen nein: Keine anerkannten Naturgefahrenprozesse Übersarung und Murgang vorhanden. Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen

Der Baudirektion des Kanton Zürich, ALN, Abteilung Wald, wird beantragt, neben den bereits vorgesehenen Schutzwaldgebieten folgende Bach-Einflussgebiete ebenfalls als Schutzwald auszuscheiden:

Ruetzenbach (vgl. Pläne in Datei 228_Turbenthal_GR_B_090616): Im Einzugsgebiet des Ruetzenbaches sind aus Sicht der Gemeinde ebenfalls die Kantonsstrasse, die Gemeindepstrassen sowie ein Wohngebiet stark gefährdet, weshalb die Gemeinde eine Erweiterung des Schutzobjektes 228.34G im Einzugsgebiet des Ruetzenbaches beantragt.

Behandlungen ja: Die beantragte Erweiterung des gerinnerelevanten Schutzwaldes beim Ruetzenbach wird in der Schutzwaldausscheidung ergänzt (der Naturgefahrenprozess Übersarung ist vorhanden).

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen

Der Baudirektion des Kanton Zürich, ALN, Abteilung Wald, wird beantragt, neben den bereits vorgesehenen Schutzwaldgebieten folgende Bach-Einflussgebiete ebenfalls als Schutzwald auszuscheiden:

Gosswilerbach (vgl. Pläne in Datei 228_Turbenthal_GR_B_090616): Die Gemeinde Turbenthal ist der Ansicht, dass die Kantons-, Gemeindepstrassen und das Wohngebiet im Einflussgebiet des Gosswilerbaches ebenso massiv gefährdet sind. Auch hier soll der umliegende Wald als Schutzwald ausgeschieden werden.

Behandlungen nein: Keine anerkannten Naturgefahrenprozesse Übersarung und Murgang vorhanden. Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen *Anträge zu einzelnen Objekten in den Waldungen der Stadt Winterthur im Turbenthal.*

Behandlungen ja: siehe bei Stadt Winterthur.

Gemeinde Uetikon am See

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen *Anbei stelle ich für die Reviergemeinde Uetikon am See noch den Antrag zur Aufnahme in die Kategorie Gerinnerelevante Schutzwälder. --> 155.07G, Schutzwaldobjekt erweitern, plus weitere Kleinfläche, siehe separate Karte (Datei: 159_UetikonamSee_X_Singeisen_M_A01_290616).*

Behandlungen teilw.: Die beantragte Erweiterung des gerinnerelevanten Schutzwaldes beim Haslenbach wird in der Schutzwaldausscheidung ergänzt. Die Erweiterung beim Rundibach wird abgelehnt (fehlender Naturgefahrenprozess). Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Gemeinde Urdorf

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen *Wir halten fest, dass wir weitere potentielle Schutzwaldflächen geprüft haben und diese zur Ausscheidung als Schutzwald vorschlagen. Die Flächen sind im beigelegten Plan aufgeführt (pink). Wir sind der Ansicht, die aufgeführten Flächen stellen potentielle Schwemmholzlieferanten für die darin enthaltenen Bäche dar und können damit zu Verklausungen bzw. Gefährdungen im Unterlauf führen. Bei den Beratungen haben wir uns an den Geländekreuten und den Strassen orientiert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und um Prüfung unseres Vorschlags betreffend die zusätzlichen Schutzwaldflächen (--> vgl. Plan in Datei 250_Urdorf_GR_B_290616).*

Behandlungen nein: Die beantragte Ergänzung von zwei Wäldern als gerinnerelevanter Schutzwald wird abgelehnt (Moosacherbach und Bachtobelgraben sind nicht schadenrelevant, da keine anerkannten Naturgefahrenprozesse Übersarung und Murgang vorhanden). Die Gerinne Allmendbach, Tüchelroos-/Cheibengraben, Vogelsangbächli, Stockacherbach, Taubenmoosgraben, Mörenbach sind nicht schadenrelevant, da keine anerkannten Naturgefahrenprozesse Übersarung

und Murgang vorhanden sind. Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Gemeinde Wiesendangen

Stichwort/Thema Anschluss Stellungnahme GPV

Einwendungen Die Gemeinde Wiesendangen ist mit 3.54 ha von der Ausscheidung gerinne-relevanter Schutzwälder ebenfalls betroffen.
Wir unterstützen die Stellungnahme des GPV vom 3. Juni 2016 und bitten um entsprechende Anpassungen.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.4. und 4.6.

Gemeinde Wila

Stichwort/Thema Schutzwaldfläche / Perimeter

Einwendungen Die in Zusammenarbeit mit unserem Forstdienst ausgeschiedenen Tobelwälder werden vom Gemeinderat für in Ordnung befunden. Da nicht immer auf die Erschliessung Rücksicht genommen wurde, muss es jedoch die Möglichkeit geben, ein Objekt nach Erschliessungskriterien zu erweitern.

Behandlungen nein: Die Schutzwaldausscheidung zeigt als fachliche Grundlage auf, wo und in welchem Umfang Wälder vorhanden sind, die geeignet sind Naturgefahren zu verhindern oder zu reduzieren. Ob eine Waldfläche erschlossen ist oder nicht, ist dabei irrelevant.

Stichwort/Thema Restkosten als Sonderlast anerkennen

Einwendungen Innerhalb des Forstreviers Bauma-Wila weist die Gemeinde Wila einen sehr hohen Anteil an Schutzwald auf. Deshalb kann die Politische Gemeinde Wila die Restkosten der Schutzwaldpflege nicht selber tragen. Der topographische Sonderlastenausgleich ist entsprechend anzupassen.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.5.

Stichwort/Thema Entschädigung Waldbesitzer

Einwendungen Die Waldeigentümer werden faktisch enteignet. Deshalb ist den Waldeigentümern eine minimale Entschädigung ausbezahlen.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.7.

Gemeinde Winkel

Stichwort/Thema Fläche vergrössern / zusätzlicher Schutzwald

Einwendungen Das Gebiet Büelbuechen/Chrinnen mit dem Röslibach (siehe Planbeilage, blauer Perimeter) ist ebenfalls als gerinnerelevanter Schutzwald auszuscheiden. Einerseits liegen Gefahrenpotenziale bezüglich Verklausungen sowie Hangrutschen vor. Der Bachdurchlass bei der Querung der Kantonsstrasse Kloten-Bülach stellt ein nicht zu unterschätzendes Schadenpotenzial dar. Für die Berücksichtigung unseres Antrages und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Behandlungen nein: Die beantragte Ergänzung des Waldes beim Röslibach als gerinnerelevanter Schutzwald wird abgelehnt (Röslibach nicht schadenrelevant, da keine anerkannten Naturgefahrenprozesse Übersarung und Murgang vorhanden). Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Stadt Winterthur

Stichwort/Thema Autonomie Gemeinde/Waldeigentümer bei Bewirtschaftung

Einwendungen Auf dem grössten Teil der für Winterthur relevanten Objekte ist die Bewirtschaftung kostendeckend. Die Stadt Winterthur wünscht keine zusätzlichen Auflagen bei der Waldbewirtschaftung.

--> Bei Verzicht auf Beiträge seitens der Gemeinde / Waldeigentümerschaft erfolgt die Bewirtschaftung auf dem ordentlichen Weg ohne den Beizug des Forstkreises und ohne das Ausfüllen von NAIS-Formularen.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.4.

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen Ein wichtiger Kostentreiber bei der Pflege von Tobelwäldern ist die Schlagräumung respektive die Räumung des Hochwasserprofils von potenziellem Schwemholz. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Schlagräumung und Räumung des Hochwasserprofils von Schwemholz beitragsberechtigt ist.

--> Die Schlagräumung und Räumung des Hochwasserprofils von Schwemholz ist in der Umsetzung als beitragsberechtigter Massnahme aufzunehmen.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.6.

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen Stadt Winterthur, Objekt 230.07G (vgl. Plan in Datei)

230_Winterthur_RF_B_230616):

Objekt auf den Gerinnebereich verkleinern.

Behandlungen ja: Objekt wird aus der Schutzwaldausscheidung gestrichen (nur kleines Gefälle, kein grosses Schadenpotential).

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen

Gemeinde Turbenthal, Objekt 228.19G (vgl. Plan in Datei

230_Winterthur_RF_B_230616):

Objekt wesentlich verkleinern (in Absprache mit Förster HU. Menzi). Relevanter Bereich ist nur das Sackbachtobel im östlichen Teil des Objektes.

Behandlungen ja: Objekt wird verkleinert (Teilfläche oberhalb Waldstrasse ist relativ flach und wird entsprechend nicht als Schutzwald ausgeschieden).

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen

Gemeinde Turbenthal, Objekt 228.20G (vgl. Plan in Datei

230_Winterthur_RF_B_230616):

Objekt wesentlich verkleinern (in Absprache mit Förster HU. Menzi). Relevant ist nur der unmittelbare Tobelbereich.

Behandlungen ja: Objekt wird verkleinert (Teilfläche oberhalb Nordstrasse ist relativ flach und wird entsprechend nicht als Schutzwald ausgeschieden).

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen

Gemeinde Turbenthal, Objekt 228.21G (vgl. Plan in Datei

230_Winterthur_RF_B_230616):

Objekt wesentlich verkleinern (in Absprache mit Förster HU. Menzi). Relevant ist nur der unmittelbare Tobelbereich.

Behandlungen ja: Objekt wird verkleinert (Teilfläche oberhalb Nordstrasse ist relativ flach und wird entsprechend nicht als Schutzwald ausgeschieden).

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen

Gemeinde Turbenthal, Objekt 228.22G (vgl. Plan in Datei

230_Winterthur_RF_B_230616):

Das Objekt ist soweit es im Eigentum der Stadt Winterthur ist komplett zu streichen.

Behandlungen ja: Objekt wird verkleinert (Teilfläche oberhalb Strasse wird nicht als Schutzwald ausgeschieden).

Stichwort/Thema Fläche verkleinern

Einwendungen *Gemeinde Turbenthal, Objekt 228.25G (vgl. Plan in Datei 230_Winterthur_RF_B_230616):
Das Objekt ist soweit es im Eigentum der Stadt Winterthur ist komplett zu streichen.*

Behandlungen nein: Aufgrund der möglichen Gefährdung kann nicht auf den Antrag eingegangen werden. Die Einheitlichkeit der Schutzwaldausscheidung über den ganzen Kanton muss gewahrt werden.

Gemeinde Zumikon**Stichwort/Thema** Fläche streichen

Einwendungen *Das Schutzwaldobjekt Nr. 160.03G "Höibach" ist nicht relevant und zu streichen. Der Bach liegt vollumfänglich in bewaldetem oder landwirtschaftlichem Gebiet mit geringem Schadenpotential. Im Einflussbereich des Baches befinden sich keine Liegenschaften. Die Verbindungsstrasse zwischen Zumikon und Ebmatingen ist nur relativ schwach befahren. Da der Höibach in einer Ebene ausläuft und dort in sehr flachem Gelände in den Werenbach mündet, ist auch die Gefahr von Murgängen (ausgelöst durch einen Murgang im Höibach) in besiedeltem Gebiet (z.B. Zollikon) weiter unten am Werenbach nicht gegeben. Die Bedingungen zur Ausscheidung als Schutzwald sind daher nicht erfüllt.*

Behandlungen ja: Objekt wird aus der Schutzwaldausscheidung gestrichen (kleines Schadenpotenzial, keine bekannten Ereignisse, flaches Einzugsgebiet etc.).

Stichwort/Thema Beiträge

Einwendungen *Bezüglich der Kosten ist von der Übernahme von Restkosten durch die Gemeinde die Rede. Nicht ersichtlich ist, wie hoch diese Beträge effektiv sind. Auch ist nicht ersichtlich, wie hoch die Beiträge sind, die durch Bund und Kanton entrichtet werden. Wir bitten Sie um genauere Angaben hierzu.*

Behandlungen ja: Holzschläge bzw. Pflegeeingriffe in Tobelwäldern können ab Festsetzung des neuen Schutzwaldperimeters (voraussichtlich ab 2017) wie in den bestehenden Schutzwäldern mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt werden. Dazu wird die entsprechende Beitragsrichtlinie Schutzwaldpflege mit dem Schutzwaldtyp gerinnerelevanter Schutzwald (=Tobelwälder) erweitert. Die Tobelwälder werden demnach nach der gleichen Vorgehensweise entschädigt wie bspw. die Schutzwälder für Steinschlag.

5.2. Gemeindepräsidentenverband (GPV)

Gemeindepräsidentenverband GPV

Stichwort/Thema Autonomie Gemeinde/Waldeigentümer bei Bewirtschaftung

Einwendungen *Beibehaltung der Autonomie der Gemeinden bzw. der Waldeigentümerschaften: Grundsätzlich verhält es sich so, dass gemäss Vorlage die Schutzwaldpflege durch den kantonalen Forstdienst angeordnet werden kann. Damit wird mit andern Worten eine Bewirtschaftungspflicht auf 12% der kantonalen Waldfläche eingeführt, wobei die Gemeinden bzw. die Waldeigentümerschaften die nach Abzug der Bundes- und Staatsbeiträge verbleibenden Restkosten tragen. Was dies für die betroffenen Gemeinden bzw. Waldeigentümerschaften finanziell bedeutet, ist schwer abzuschätzen. Spürbare Mehrkosten sind jedenfalls nicht auszuschliessen. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass die Gemeinden bzw. Eigentümerschaften die fraglichen Gebiete auch eigenständig bedarfsgerecht (d.h. ohne Bezug des Forstkreises und ohne Ausfüllen von NAIS-Formularen) sollen bewirtschaften können, falls auf Beitragszahlungen verzichtet wird.*

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.4.

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen *Ein wichtiger Kostentreiber bei der Pflege von Tobelwäldern ist sodann die Schlagräumung bzw. die Räumung des Hochwasserprofils von potentiell Schwemholz. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob Schlagräumung und Räumung des Hochwasserprofils von Schwemholz beitragsberechtigt ist. Es ist uns darum ein Anliegen, dass die Schlagräumung und Räumung des Hochwasserprofils von Schwemholz explizit als beitragsberechtigzte Massnahme aufgenommen wird.*

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.6.

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen *Verfahren / Beitragswesen: Aus Sicht des GPV sollten Organisation, Controlling und Beitragswesen so einfach wie möglich gehalten werden.*

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.6.

5.3. Kantonale Stellen

Kanton Zürich, BD, ALN, Fachstelle Naturschutz

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen Bei den 2'009 ha mit den oben aufgeführten Überlagerungen mit Naturschutzobjekten erfolgt ein Eintrag und eine entsprechende Markierung im GIS-Layer bzw. in anderen relevanten Grundlagekarten (Papierplänen etc.):
„Überlagerung mit Naturschutz. Bei Planung von Eingriffen/Massnahmen ist die Fachstelle Naturschutz frühzeitig beizuziehen“
Begründung: In den Schutzgebieten sind die Eingriffsplanung grundsätzlich auf die Schutzziele auszurichten (insbesondere keine Eingriffe in Totalwaldreservate). Eine gemeinsame Eingriffsplanung ermöglicht es, die Interessenabwägung sorgfältig vorzunehmen. Synergien können optimal genutzt werden. Allfällige negative Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter können minimiert und nötigenfalls kann für Ersatz gesorgt werden.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen Die Änderungen im GIS-Layer bzw. in den Kartengrundlagen werden dem BAFU gemeldet.
Begründung: Da der Kanton Zürich keine Interessenabwägung durchgeführt hat, sind die Überlagerungen mit (teilweise) widersprechenden Interessen transparent zu kommunizieren.

Behandlungen nein: Die Vorrangfunktion im WEP aus dem Jahr 2010 wird nicht angepasst. Der entsprechende GIS-Layer muss nicht geändert werden (siehe Kapitel 4.8.).

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen Der WEP Vorrang Biodiversität bleibt auf den 2'238 ha langfristig erhalten und in der Karte der Vorrangfunktionen entsprechend gelb.
Begründung: Ohne dass eine Interessenabwägung vorgenommen wird, kann der Vorrang im WEP nicht geändert werden.

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.8.

Stichwort/Thema Wenig erschlossene Gebiete

Einwendungen Bisher wenig erschlossene Gebiete sind bei der kantonalen Eingriffsplanung zurückhaltend anzugehen. Es ist sicher zu stellen, dass die durch die neuen Mittel ermöglichten Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität haben.
Begründung: Da in den wenig erschlossenen Gebieten bisher kaum eingegriffen wurde, ist das Gefährdungspotential wohl nicht sehr gross. Die störungsfreien Gebiete sind jedoch aus Biodiversitätssicht oft wertvoll.

Behandlungen ja: Grundsätzlich werden Schutzwaldpflegeeingriffe nur ausgeführt, wenn diese aus fachlicher Sicht notwendig sind. Schutzwaldpflegeeingriffe in Schutzgebieten oder bei Vorkommen von schützenswerten Arten werden unter Beizug der Fachstelle Naturschutz geplant und ausgeführt.

Kanton Zürich, BD, AWEL, Abteilung Wasserbau

Stichwort/Thema Schutzwaldfläche / Perimeter

Einwendungen Gerinne-relevante Schutzwälder (S2) sind generell nur dort auszuscheiden, wo im Unterlauf Schutzdefizite aufgrund von Verklausung, Auflandung oder Übersarung bestehen.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.2.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen Es ist aus wasserbaulicher Sicht dafür zu sorgen, dass in Naturschutzgebieten nicht nur die Bäche sondern auch die angrenzenden Waldbestände entsprechend in geeigneter Weise gepflegt werden können. Die Waldpflege in gerinne-relevanten Schutzwäldern hat den ökologischen Funktionen der Gewässer Rechnung zu tragen. Dazu ist insbesondere der Eintrag von Geschiebe, Totholz und lebendigem Material in die Gewässer zu gewährleisten.

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.8.; Grundsätzlich soll der Eintrag von Geschiebe, Totholz und lebendigem Material soweit zugelassen werden, dass die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird.

Stichwort/Thema Schutzwaldfläche / Perimeter

Einwendungen Falls sich im Laufe der Zeit z.B. aufgrund von Ereignissen Lücken in der Schutzwaldausscheidung zeigen, soll es möglich sein, diese Ergänzungen vornehmen zu können.

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.2.

5.4. Organisationen

BirdLife Zürich

Stichwort/Thema Festsetzungsprozess

Einwendungen

Festsetzungsprozess: Der Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich wurde 2010 nach einem mehrstufigen partizipativen Verfahren mit breiten Beteiligungsmöglichkeiten festgesetzt. Er beinhaltet auch ein Themenblatt Hochwasser, zu dem allerdings bis jetzt Planeinträge fehlten. Es ist folgerichtig (und im Themenblatt auch bereits so angekündigt), dass die Karteneinträge jetzt nachgeholt werden, nachdem bisher fehlende Grundlagen dafür erarbeitet wurden. Allerdings lädt der Kanton heute einzig die Gemeinden zu einer Stellungnahme zu diesen Karteneinträgen ein. Wir halten das aktuell gewählte Verfahren grundsätzlich nicht der Bedeutung des resultierenden Entscheids angepasst: Wenn auch der WEP „nur“ behördenverbindlich ist, so entfaltet er doch auch für die Waldeigentümer/-innen eine deutliche faktische Wirkung. Es wäre deshalb angebracht, zumindest die Waldeigentümer/-innen zur Stellungnahme einzuladen. Dies umso mehr, als dass alle anderen Teile des WEP nach einer sehr breiten Vernehmlassung festgesetzt wurden und eine entsprechend breite Abstützung geniessen. Diese Abstützung wird gesamthaft geschwächt wenn nicht gefährdet, wenn nun die Behörden allein einen Ergänzungsteil festlegen.

Antrag 1: Es sei eine Vernehmlassung für die Eigentümer/-innen und die Allgemeinheit durchzuführen.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.9.

Stichwort/Thema Methode Schutzwaldausscheidung

Einwendungen

Methode der Schutzwaldausscheidung: Es ist zu begrüessen, dass die Tobelwaldmodellierung nach einheitlichen Kriterien erfolgt ist. Allerdings werden die einzelnen Parameter und deren Gewichtung nicht im Detail offengelegt. Auch geht aus den Unterlagen nicht hervor, nach welchen Kriterien und in welchem Ausmass der Forstdienst nach der Überprüfung vor Ort Anpassungen vorgenommen hat. Dies macht es fast unmöglich, die einzelnen Ausscheidungen nachzuvollziehen.

Antrag 2: Die Kriterien sowohl für die Tobelwaldmodellierung als auch für die individuellen Anpassungen seien detailliert offenzulegen.

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.1.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen

Ergebnisse der Schutzwaldausscheidung: Gemäss den vorhandenen Unterlagen wurden die Tobelwälder offenbar ausgeschieden, ohne dass eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen, namentlich jenen der biologischen Vielfalt, stattgefunden hätten. Und es ist davon auszugehen, dass die ausgeschiedenen Tobelwälder neu integral mit der Vorrangfunktion „Schutz“ belegt werden, auch wenn dies in den Unterlagen nicht eindeutig ausgewiesen ist.

Unseres Erachtens kann das Schutzinteresse nicht in jedem Fall Vorrang vor

anderen öffentlichen Interessen haben. Wir halten es für sachgerecht, wenn Tobelwälder nach der Modellierung einer Interessenabwägung (und wie bereits getan einer Plausibilisierung) unterzogen und erst danach festgelegt werden. Als weniger gute Alternative dazu kann die Interessenabwägung auch nach der Festlegung als Besonderes Ziel, aber vor der Überführung in die Vorrangfunktion erfolgen.

Antrag 3: Die modellierten Tobelwälder seien mit anderen öffentlichen Interessen abzugleichen, wobei die Entscheidungskriterien offenzulegen seien. Dabei sei mindestens für folgende Wälder das Tobelwaldobjekt zu streichen: Wälder mit grundeigentümergebundlichem Naturschutz (Schutzverordnungen, Naturwaldreservatsverträge etc.), Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung WNB (Zielsetzung gemäss WNB hat Vorrang, wobei diese in vielen Fällen mit den Zielen der Tobelwälder in Einklang sein dürfte).

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen

Antrag 4: Die Tobelwälder innerhalb der Zonen IVS 1 (Kernzone) und IVA (Naturerlebniszone) der Verordnung über den Schutz des Sihlwalds vom 28. Oktober 2008 seien zu streichen. Dies betrifft die Objekte 136.19G - 136.23G, 133.01G - 133.08G, 133.10G - 133.12G, 133.16G - 133.18G.

Eventualiter 4: Für die Tobelwälder innerhalb der Zonen IVS 1 (Kernzone) und IVA (Naturerlebniszone) der Verordnung über den Schutz des Sihlwalds vom 28. Oktober 2008 sei weiterhin die Vorrangfunktion biologische Vielfalt festzulegen. Dies betrifft die Objekte 136.19G - 136.23G, 133.01G - 133.08G, 133.10G-133.12G, 133.16G - 133.18G.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.

ProNatura Zürich

Stichwort/Thema Festsetzungsprozess

Einwendungen

Festsetzungsprozess: Der Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich wurde 2010 nach einem mehrstufigen partizipativen Verfahren mit breiten Beteiligungsmöglichkeiten festgesetzt. Er beinhaltet auch ein Themenblatt Hochwasser, zu dem allerdings bis jetzt Planeinträge fehlten. Es ist folgerichtig (und im Themenblatt auch bereits so angekündigt), dass die Karteneinträge jetzt nachgeholt werden, nachdem bisher fehlende Grundlagen dafür erarbeitet wurden. Allerdings lädt der Kanton heute einzig die Gemeinden zu einer Stellungnahme zu diesen Karteneinträgen ein. Wir halten das aktuell gewählte Verfahren grundsätzlich nicht der Bedeutung des resultierenden Entscheids angepasst: Wenn auch der WEP „nur“ behördenverbindlich ist, so entfaltet er doch auch für die Waldeigentümer/-innen eine deutliche faktische Wirkung. Es wäre deshalb angebracht, zumindest die Waldeigentümer/-innen zur Stellungnahme einzuladen. Dies umso mehr, als dass alle anderen Teile des WEP nach einer sehr breiten Vernehmlassung festgesetzt wurden und eine entsprechend breite Abstützung geniessen. Diese Abstützung

wird gesamthaft geschwächt wenn nicht gefährdet, wenn nun die Behörden allein einen Ergänzungsteil festlegen.

Antrag 1: Es sei eine Vernehmlassung für die Eigentümer/-innen und die Allgemeinheit durchzuführen.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.9.

Stichwort/Thema Methode Schutzwaldausscheidung

Einwendungen

Methode der Schutzwaldausscheidung: Es ist zu begrüessen, dass die Tobelwaldmodellierung nach einheitlichen Kriterien erfolgt ist. Allerdings werden die einzelnen Parameter und deren Gewichtung nicht im Detail offengelegt. Auch geht aus den Unterlagen nicht hervor, nach welchen Kriterien und in welchem Ausmass der Forstdienst nach der Überprüfung vor Ort Anpassungen vorgenommen hat. Dies macht es fast unmöglich, die einzelnen Ausscheidungen nachzuvollziehen.

Antrag 2: Die Kriterien sowohl für die Tobelwaldmodellierung als auch für die individuellen Anpassungen seien detailliert offenzulegen.

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.1.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen

Ergebnisse der Schutzwaldausscheidung: Gemäss den vorhandenen Unterlagen wurden die Tobelwälder offenbar ausgeschieden, ohne dass eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen, namentlich jenen der biologischen Vielfalt, stattgefunden hätten. Und es ist davon auszugehen, dass die ausgeschiedenen Tobelwälder neu integral mit der Vorrangfunktion „Schutz“ belegt werden, auch wenn dies in den Unterlagen nicht eindeutig ausgewiesen ist. Unseres Erachtens kann das Schutzinteresse nicht in jedem Fall Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen haben. Wir halten es für sachgerecht, wenn Tobelwälder nach der Modellierung einer Interessenabwägung (und wie bereits getan einer Plausibilisierung) unterzogen und erst danach festgelegt werden. Als weniger gute Alternative dazu kann die Interessenabwägung auch nach der Festlegung als Besonderes Ziel, aber vor der Überführung in die Vorrangfunktion erfolgen.

Antrag 3: Die modellierten Tobelwälder seien mit anderen öffentlichen Interessen abzugleichen, wobei die Entscheidungskriterien offenzulegen seien. Dabei sei mindestens für folgende Wälder das Tobelwaldobjekt zu streichen: Wälder mit grundeigentümergebundlichem Naturschutz (Schutzverordnungen, Naturwaldreservatsverträge etc.), Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung WNB (Zielsetzung gemäss WNB hat Vorrang, wobei diese in vielen Fällen mit den Zielen der Tobelwälder in Einklang sein dürfte).

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen

Antrag 4: Die Tobelwälder innerhalb der Zonen IVS1 (Kernzone) und IVA (Naturerlebniszone) der Verordnung über den Schutz des Sihlwalds vom 28. Oktober 2008 seien zu streichen. Dies betrifft die Objekte 136.19G – 136.23G, 133.01G – 133.08G, 133.10G – 133.12G, 133.16G – 133.18G.

Eventualiter 4: Für die Tobelwälder innerhalb der Zonen IVS1 (Kernzone) und IVA (Naturerlebniszone) der Verordnung über den Schutz des Sihlwalds vom 28. Oktober 2008 sei weiterhin die Vorrangfunktion biologische Vielfalt festzulegen. Dies betrifft die Objekte 136.19G – 136.23G, 133.01G – 133.08G, 133.10G – 133.12G, 133.16G – 133.18G.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen *Antrag 5: Die Tobelwälder innerhalb des Waldreservatsvertrags Bärtobel-Nideltobel vom November 2003 zwischen dem Kanton Zürich und Pro Natura Zürich seien zu streichen. Dies betrifft die Objekte 297.60G und 297.61G. Eventualiter 5: Für die Tobelwälder innerhalb des Waldreservatsvertrags Bärtobel-Nideltobel vom November 2003 zwischen dem Kanton Zürich und Pro Natura Zürich sei weiterhin die Vorrangfunktion biologische Vielfalt festzulegen. Dies betrifft die Objekte 297.60G und 297.61G.*

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.

Stiftung Wildnispark Zürich

Stichwort/Thema Festsetzungsprozess

Einwendungen *Festsetzungsprozess: Der Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich wurde 2010 nach einem mehrstufigen partizipativen Verfahren mit breiten Beteiligungsmöglichkeiten festgesetzt. Er beinhaltet unter anderem ein Themenblatt Hochwasser, zu dem allerdings bis jetzt Planeinträge fehlten. Es ist folgerichtig (und im Themenblatt auch bereits so angekündigt), dass die Karteneinträge jetzt nachgeholt werden, nachdem bisher fehlende Grundlagen dafür erarbeitet wurden. Allerdings lädt der Kanton heute einzig die Gemeinden zu einer Stellungnahme zu diesen Karteneinträgen ein. Wir halten das aktuell gewählte Verfahren grundsätzlich nicht der Bedeutung des resultierenden Entscheids angepasst: Wenn auch der WEP „nur“ behördenverbindlich ist, so entfaltet er doch auch für die Waldeigentümer/-innen eine deutliche faktische Wirkung. Es wäre deshalb angebracht, zumindest die Waldeigentümer/-innen zur Stellungnahme einzuladen. Antrag 1: Es sei eine Vernehmlassung für die Waldeigentümer/-innen und die Allgemeinheit durchzuführen.*

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.9.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen *Ergebnisse der Schutzwaldausscheidung: Gemäss den vorliegenden Unterlagen wurden die Tobelwälder ausgeschieden, ohne dass eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen, namentlich jenen der biologischen Vielfalt, stattgefunden haben. Und es ist davon auszugehen, dass die ausgeschiedenen Tobelwälder neu integral mit der Vorrangfunktion „Schutz“ belegt werden, auch wenn dies in den*

Unterlagen nicht eindeutig ausgewiesen ist. Unseres Erachtens kann das Schutzinteresse nicht in jedem Fall Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen haben. Der national anerkannte Naturerlebnispark Wildnispark Zürich Sihlwald ist im kantonalen Richtplan eingetragen, ebenso ist sein Perimeter im WEP Kanton Zürich festgesetzt. Die kantonale Schutzverordnung Sihlwald ist seit 2008 in Kraft und bezeichnet die verschiedenen Zonen. Die Stiftung Wildnispark Zürich hält es für nicht sachgerecht, in der Kernzone sowie in der Naturerlebniszone des Sihlwalds, wo der Prozessschutz langfristig grundeigentümerverbindlich gesichert ist, Tobelwälder zu bezeichnen. Die Vorrangfunktion in der Kernzone des Naturerlebnisparks Sihlwald ist die biologische Vielfalt (Prozessschutz). Einer Festsetzung der Wälder in der Kernzone als „gerinne-relevanter Schutzwald“ stehen wir ablehnend gegenüber, da nirgendwo definiert ist, was dies für die zukünftige Entwicklung der Kernzone des national anerkannten Naturerlebnisparks bedeutet. Evtl. wäre sogar das nationale Label als Naturerlebnispark gefährdet.

Antrag 2: Die Tobelwälder innerhalb der Zonen IVS1 (Kernzone) und IVA (Naturerlebniszone) der Verordnung über den Schutz des Sihlwalds vom 28. Oktober 2008 seien zu streichen. Dies betrifft die Objekte 136.19G - 136.23G, 133.01G - 133.08G, 133.10G - 133.12G, 133.16G - 133.18G.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.

Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich

Stichwort/Thema Beitragsrichtlinie

Einwendungen Verfahren/ Beitragswesen: Aus Sicht des Waldwirtschaftsverbandes sollten Organisation, Controlling und Beitragswesen so einfach wie möglich gehalten werden.

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.6.

WWF Zürich

Stichwort/Thema Festsetzungsprozess

Einwendungen Festsetzungsprozess: Der Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich wurde 2010 nach einem mehrstufigen partizipativen Verfahren mit breiten Beteiligungsmöglichkeiten festgesetzt. Er beinhaltet auch ein Themenblatt Hochwasser, zu dem allerdings bis jetzt Planeinträge fehlten. Es ist folgerichtig (und im Themenblatt auch bereits so angekündigt), dass die Karteneinträge jetzt nachgeholt werden, nachdem bisher fehlende Grundlagen dafür erarbeitet wurden. Allerdings lädt der Kanton heute einzig die Gemeinden zu einer Stellungnahme zu diesen Karteneinträgen ein.

Wir halten das aktuell gewählte Verfahren grundsätzlich nicht der Bedeutung des resultierenden Entscheids angepasst. Es wäre deshalb angebracht, die Waldeigentümer/-innen und die Allgemeinheit zur Stellungnahme einzuladen. Dies umso mehr, als dass alle anderen Teile des WEP nach einer sehr breiten Vernehmlassung

sung festgesetzt wurden und eine entsprechend breite Abstützung geniessen. Diese Abstützung wird gesamthaft geschwächt, wenn nicht gefährdet, wenn nun die Behörden allein einen Ergänzungsteil festlegen.

Antrag 1: Es sei eine Vernehmlassung für die Eigentümer/-innen und die Allgemeinheit durchzuführen.

Behandlungen nein: siehe Kapitel 4.9.

Stichwort/Thema Methode Schutzwaldausscheidung

Einwendungen

Methode der Schutzwaldausscheidung: Es ist zu begrüessen, dass die Tobelwaldmodellierung nach einheitlichen Kriterien erfolgt ist. Allerdings werden die einzelnen Parameter und deren Gewichtung nicht im Detail offengelegt. Auch geht aus den Unterlagen nicht hervor, nach welchen Kriterien und in welchem Ausmass der Forstdienst nach der Überprüfung vor Ort Anpassungen vorgenommen hat. Dies macht es fast unmöglich, die einzelnen Ausscheidungen nachzuvollziehen.

Antrag 2: Die Kriterien sowohl für die Tobelwaldmodellierung als auch für die individuellen Anpassungen seien detailliert offenzulegen.

Behandlungen ja: siehe Kapitel 4.1.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen

Ergebnisse der Schutzwaldausscheidung: Gemäss den vorhandenen Unterlagen wurden die Tobelwälder offenbar ausgeschieden, ohne dass eine Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen, namentlich jenen der biologischen Vielfalt, stattgefunden hätten. Und es ist davon auszugehen, dass die ausgeschiedenen Tobelwälder neu integral mit der Vorrangfunktion „Schutz“ belegt werden, auch wenn dies in den Unterlagen nicht eindeutig ausgewiesen ist. Unseres Erachtens kann das Schutzinteresse nicht in jedem Fall Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen haben. Wir halten es für sachgerecht, wenn Tobelwälder nach der Modellierung einer Interessenabwägung (und wie bereits getan einer Plausibilisierung) unterzogen und erst danach festgelegt werden. Als weniger gute Alternative dazu kann die Interessenabwägung auch nach der Festlegung als Besonderes Ziel, aber vor der Überführung in die Vorrangfunktion erfolgen.

Antrag 3: Die modellierten Tobelwälder seien mit anderen öffentlichen Interessen abzugleichen, wobei die Entscheidungskriterien offenzulegen seien. Dabei sei mindestens für folgende Wälder das Tobelwaldobjekt zu streichen: Wälder mit grundeigentümergebundlichem Naturschutz (Schutzverordnungen, Naturwaldreservatsverträge etc.), Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung WNB (Zielsetzung gemäss WNB hat Vorrang, wobei diese in vielen Fällen mit den Zielen der Tobelwälder in Einklang sein dürfte).

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.

Stichwort/Thema Überlagerung Schutzwald mit Natur- und Landschaftsschutz

Einwendungen

Antrag 4: Die Tobelwälder innerhalb der Zonen IVS1 (Kernzone) und IVA (Naturerlebniszone) der Verordnung über den Schutz des Sihlwalds vom 28. Oktober 2008 (Objekte 136.19G - 136.23G, 133.01 G - 133.08G, 133.1 OG - 133.12G, 133.16G

- 133.18G) sowie die Tobelwälder innerhalb der Naturwaldreservats-Objekte 297.60G und 297.61 G seien zu streichen.

Eventualiter 4: Für die Tobelwälder innerhalb der Zonen IVS1 (Kernzone) und IVA (Naturerlebniszone) der Verordnung über den Schutz des Sihlwalds vom 28. Oktober 2008 (Objekte 136.19G - 136.23G, 133.01 G - 133.08G, 133.10G - 133.12G, 133.16G - 133.18G) sowie für die Tobelwälder innerhalb der Naturwaldreservats-Objekte 297.60G und 297.61G sei weiterhin die Vorrangfunktion biologische Vielfalt festzulegen.

Behandlungen teilw.: siehe Kapitel 4.8.